



N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuss

19. Wahlperiode - 37. Sitzung

am Freitag, dem 25. Oktober 2019, 9:00 Uhr,
im Plenarsaal des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)

Vorsitzender

Hans Hinrich Neve (CDU)

Katja Rathje-Hoffmann (CDU)

Andrea Tschacher (CDU)

Wolfgang Baasch (SPD)

Bernd Heinemann (SPD)

Birte Pauls (SPD)

Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

i. V. von Dr. Marret Bohn

Anita Klahn (FDP)

i. V. von Dennys Bornhöft

Claus Schaffer (AfD)

Flemming Meyer (SSW)

Weitere Abgeordnete

Serpil Midyatli (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

| Tagesordnung: | | Seite |
|----------------------|---|--------------|
| 1. | Fortsetzung der Anhörung zum | 4 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen | 4 |
| | Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1699 | |

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 9:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Fortsetzung der Anhörung zum

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/1699](#)

(überwiesen am 27. September 2019)

hierzu: [Umdrucke 19/2904](#) (nicht öffentlich), [19/2955](#) (neu), [19/3017](#),
[19/3019](#), [19/3022](#), [19/3032](#), [19/3034](#), [19/3036](#),
[19/3039](#), [19/3042](#), [19/3043](#), [19/3049](#), [19/3050](#),
[19/3054](#), [19/3058](#), [19/3059](#), [19/3067](#), [19/3068](#),
[19/3069](#), [19/3072](#), [19/3072](#), [19/3073](#), [19/3075](#)

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Heiko Krause, Bundesgeschäftsführer

[Umdruck 19/3043](#)

Herr Krause, Geschäftsführer des Bundesverbandes für Kindertagespflege, trägt die Stellungnahme [Umdruck 19/3043](#) vor.

Er führt ergänzend aus, laut Destatis-Zahlen betreuen in Schleswig-Holstein 1.719 Kindertagespflegepersonen 7.866 Kinder. Der Druck auf den Ausbau der Kindertagesbetreuung werde weiter zunehmen. Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüße die Verbesserung der Rahmenbedingungen durch den Gesetzentwurf.

Zu § 43 weist Herr Krause darauf hin, dass mittlerweile 11 von 16 Bundesländern die Großtagespflege zugelassen hätten.

Die Regelung des § 47 - Mindesthöhen für die Sachaufwandspauschale - bezeichnet Herr Krause als Schwachpunkt des Gesetzentwurfs. Die Anerkennung der Förderungsleistung und die Sachaufwandspauschale seien auf der Grundlage des Gutachtens von Professor Munder berechnet worden. Der Bundesverband für Kindertagespflege empfehle, die Untergrenze für die Sachkostenpauschale zu erhöhen.

Die Ausführungen zu § 49 in der schriftlichen Stellungnahme ergänzt Herr Krause um den Hinweis, dass zur Erfüllung der in dem Kommentar von Herrn Wiesner formulierten Aufgaben des Jugendamtes viele Kreise deutlich mehr Fachberaterinnen und Sachmittel benötigen.

Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in Schleswig-Holstein

Utta Weißing, Gleichstellungsbeauftragte

[Umdruck 19/3064](#)

Frau Weißing, Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Harrislee, erläutert die Stellungnahme [Umdruck 19/3064](#). Sie erklärt einleitend, die LAG begrüße grundsätzlich die Initiative der Landesregierung zu diesem Gesetzentwurf. Das Ziel der landesweiten Vereinheitlichung der Strukturen und Bedingungen, auch der Arbeitsbedingungen, erfordere umfangreiche Maßnahmen. Insoweit seien in dem Gesetzentwurf schon viele positive Aspekte erkennbar.

Mit dem Gesetz werde über die künftige Organisation der staatlichen Kinderbetreuung in Schleswig-Holstein entschieden. Kinderbetreuung und Gleichstellung von Frauen und Männern hätten schon immer in einem sehr engen Zusammenhang gestanden. Chancengleichheit zwischen Frauen und Männer komme in der Realität nur dann voran, wenn die Kinderbetreuungsfrage geschlechtergerecht gelöst werde; dies sei die tiefste Überzeugung der LAG. Die Gleichstellungsbeauftragten blickten vor allem ganzheitlich auf den Gesetzentwurf und untersuchten ihn darauf hin, inwieweit er auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirke, wie es das Grundgesetz schon seit 25 Jahren vorsehe. Bei nur fünf Stunden Betreuungszeit pro Tag stelle sich wieder die Frage, wer auf berufliches Fortkommen verzichten müsse und wer beruflich vorankommen könne. Alleinerziehende könnten bei dieser kurzen Betreuungszeit ohnehin kaum in Vollzeit arbeiten und ein angemessenes Einkommen erzielen.

Frau Weißing verdeutlicht im Folgenden ihre Position anhand einiger Beispiele aus der schriftlichen Stellungnahme. Sie äußert ergänzend die Befürchtung, die Kommunen könnten die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelbetreuungszeit zum Maßstab nehmen und argumentieren, wenn höhere Standards gesetzlich nicht vorgeschrieben seien, gebe es keinen Anlass, solche in der Kommune aufrechtzuerhalten.

Die LAG schließe sich den von zahlreichen Wohlfahrtsverbänden und pädagogischen Fachverbänden vorgetragene Einschätzungen zu der hohen Arbeitsbelastung des Personals in

den Kitas und den an einigen Stellen zu niedrig festgesetzten Standards an. Ferner unterstütze die LAG die im „Heider Appell“ enthaltenen Vorschläge vollumfänglich.

Zu § 19 Absatz 2 Satz 3, wonach die Arbeit in der Kindertageseinrichtung die Gleichstellung der Geschlechter fördern solle, unterbreite die LAG den Vorschlag, dass nicht erst in der Fortbildung, sondern schon in der Ausbildung die vielfältigen Aspekte der Gleichstellungs- und Geschlechterfragen intensiver zu thematisieren seien; derzeit kämen sie in der Ausbildung so gut wie gar nicht vor. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kitas benötigten auch Zeit für die regelmäßige Reflexion dessen, was sie in der Einrichtung täten und wie ihre Haltung zur Geschlechterfrage sich auf ihr Handeln auswirke. Neben Genderfortbildungen bedürfe es auch Schulungen, um dem Personal zu helfen, Anzeichen von Missbrauch zu erkennen. Aus diesen und weiteren Gründen erweise es sich als notwendig, im SQKM auch angemessene zeitliche und finanzielle Ressourcen für die Fortbildung zu berücksichtigen.

* * *

In der anschließenden Diskussion greift Abg. Rathje-Hoffmann die Befürchtung auf, die Kommunen könnten Standards absenken. Sie führt hierzu aus, sie habe dieses Thema am Vortag in Gesprächen mit Vertretern von Gemeinden und Städten aktiv angesprochen. Nach einheitlicher Auffassung werde eine Standardabsenkung gesellschaftlich überhaupt nicht durchsetzbar sein. Dies lasse den Schluss zu, dass diese Befürchtung überhöht werde. Auch ein noch so rückständiger Gemeindevertreter wisse, dass es politisch unklug wäre, die Standards in der Kinderbetreuung zurückzufahren. Zudem wolle sie an die Eltern appellieren, sich in die Diskussion einzubringen, wenn die Gemeinde mit einem Träger einen Vertrag schließen wolle, so die Abg. Rathje-Hoffmann weiter.

Ferner sei die Behauptung unzutreffend, es gebe eine Standardbetreuungszeit. Das Minimum liege bei fünf Stunden; längere Betreuungszeiten seien möglich. Die Eltern sollten sich nicht scheuen, längere Betreuungszeiten auch einzufordern. Auch die kommunalen Landesverbände hätten festgestellt, dass Kinder immer früher und länger in einer Kita betreut würden. Diese Entwicklung sei unumkehrbar. Den für die Planung Verantwortlichen müsse dies ebenfalls klar sein.

Frau Weißing betont, nach ihrem Verständnis sichere das SQKM nur fünf Stunden finanziell ab. Kosten, die darüber hinaus gingen, hätten die Kommunen selbst zu tragen. Zu bedenken

sei, dass auch die Betreuung im Grundschulbereich ausgebaut werden solle. Das Geld dafür müsse irgendwo herkommen.

Die Abg. Rathje-Hoffmann erwidert, auch mehr als fünf Stunden würden abgesichert. Die vermutete Obergrenze gebe es nicht. Leistungen, die zum Beispiel besondere musische Angebote umfassten, seien selbstverständlich extra zu bezahlen. Das Grundgerüst werde aber durch das SQKM sichergestellt.

Frau Weißing bittet um eine verbindliche Klarstellung zu dieser Frage. Dies liege auch im Interesse der Kommunen, die eine finanzielle Mehrbelastung befürchteten.

Abg. Midyatli betont, auch die SPD habe großes Interesse an der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Erzieherinnen und Erzieher. Die Bezahlung sei ein Aspekt. Das SQKM bilde auch die Ergebnisse von Tarifverhandlungen ab. Aus gleichstellungspolitischer Sicht stelle es sich als großes Problem dar, dass es schwierig sei, Erzieherinnen für einen Umstieg von Teilzeit- auf Vollzeitarbeit zu gewinnen. Es bedürfe großer Anstrengungen, um für den Nachmittag eine zweite Kraft zu finden. Möglicherweise empfänden die Erzieherinnen die Arbeitsbedingungen als so schlecht, dass sie Vollzeitarbeit nicht wünschten. Infrage kämen auch andere Gründe. Wenn die Erzieherin selbst Mutter eines kleinen Kindes sei, müsse auch sie einen Betreuungsplatz finden. Gerade in der Fläche stelle dies ein Problem dar; für jede zusätzliche Betreuungsstunde müsse ein regelrechter Kampf geführt werden. Die Städte hätten sich besser an die neuen Anforderungen in Sachen Kinderbetreuung angepasst als die Gemeinden im ländlichen Raum.

Minister Dr. Garg hält es für sinnvoll, eine Klarstellung seitens der Fachabteilung seines Ministeriums vornehmen zu lassen. Er betont, der Eindruck, das SQKM decke nur bis zu fünf Stunden Betreuungszeit ab, sei falsch. Es handele sich um Stundensätze, die mit der Zahl an Betreuungsstunden - auch zwölf kämen infrage - zu multiplizieren seien.

Herr Fegert, Mitarbeiter im Referat Pädagogische und qualitative Angelegenheiten der frühkindlichen Bildung und Betreuung; Kindertagespflege des Sozialministeriums, nimmt auf § 5 des Gesetzentwurfs Bezug und verweist auf die Formulierung in Absatz 1, dass der Umfang der täglichen Förderung sich nach dem individuellen Bedarf richte. Dieser Betreuungsbedarf des Kindes werde von den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten vorgetragen. Eine zeitliche Begrenzung sei insoweit nicht vorgesehen. Eine Begrenzung dem Umfang nach komme

erst dann infrage, wenn das Kindeswohl bei längerer Betreuung nicht sichergestellt sei. Dazu bedürfe es einer individuellen Prüfung. Dies könne nicht in einem für alle Kinder gültigen Zahlenwerk abgebildet werden; dem stünden schon der pädagogische Betreuungsalltag sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entgegen.

Herr Fegert hält abschließend zu Absatz 1 fest, die Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten trügen vor Ort den Betreuungswunsch und etwaige besondere Betreuungsbedarfe vor und formulierten den Zeitbedarf; dieser werde in Gänze abgedeckt.

Die Formulierung „täglich mindestens fünf Stunden“ in Absatz 2 Satz 1 bedeute eine Absicherung nach unten entsprechend der geltenden Rechtsprechung. Absatz 2 Satz 2 lege nicht ohne Grund fest, dass der Nachmittagsplatz dann als anspruchserfüllend gelte, wenn er mit dem nachgewiesenen Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten vereinbar sei. Die gesamte Regelung in Absatz 2 sei nicht mit dem Ziel getroffen worden, die Regelung von Absatz 1 zu konterkarieren oder zeitlich zu limitieren, sondern sie definiere den Mindestanspruch. Damit werde sichergestellt, dass im örtlichen Zuständigkeitsbereich niemand behaupten könne, ein Anspruch von zum Beispiel drei Stunden sei anspruchserfüllend.

Abg. Klahn nimmt Bezug auf die Anhörung vom Vortag, als darüber diskutiert worden sei, inwieweit der Bedarf der Eltern den Bedürfnissen der Kinder entgegenstehe. Frau Weißing werde um Klarstellung gebeten, ob sie, wie in der schriftlichen Stellungnahme nachzulesen sei, eine Betreuungszeit von bis zu neun Stunden als der Entwicklung eines Krippenkindes förderlich betrachte oder ob sie andere Betreuungsformen anrege.

Herr Krause werde um Auskunft gebeten, inwieweit die Tagespflege für die betriebliche Kinderbetreuung genutzt werde und welches die Hauptargumente seien, wenn Eltern sich für die Kindertagespflege entschieden.

Frau Weißing antwortet, entscheidend sei die Qualität der Betreuung. Wenn das Kind ein gutes Vertrauensverhältnis zu den Betreuungskräften habe und sich in der Einrichtung auch sonst gut aufgehoben fühle, nehme es keinen Schaden, auch wenn es sich lange, zum Beispiel neun Stunden am Tag, in der Krippe aufhalte. Eine wichtige Voraussetzung sei eine gute Zusammenarbeit von Einrichtung und Eltern; denn das Kind spüre, wenn keine Einigkeit über die Betreuung herrsche.

Herr Krause erklärt, das Land Schleswig-Holstein suche für die Großtagespflege beziehungsweise die Tagespflege im Verbund ein Modell. Die Großtagespflege sei für die betriebliche Kindertagesbetreuung interessanter als eine Tagespflegeperson, die selbstständig, das heißt allein arbeite. Die Erfahrungen der Länder, die die Großtagespflege zugelassen hätten, seien positiv. Zum einen verlaufe die Zulassung relativ problemlos, da Kindertagespflegepersonen nicht dem § 45 SGB VIII unterlägen, also keine Betriebserlaubnis benötigten und nicht die hohen Anforderungen von Kitas erfüllen müssten. Von 2016 bis 2018 sei das Bundesprogramm „Kindertagespflege“ gelaufen; seit Januar 2019 gebe es das Bundesprogramm „ProKindertagespflege“. Das Land Rheinland-Pfalz lasse eine Form der betrieblichen Kindertagespflege zu, bei der die Betreuung nicht nur in den Räumen der Tagespflegeperson, sondern auch in anderen geeigneten Räumen, zum Beispiel solchen des Unternehmens, erfolgen dürfe. Die Ergebnisse seien abzuwarten; nicht alle Unternehmen verfügten über geeignete Räume.

Auf die Frage nach den Hauptargumenten der Eltern für die Kindertagespflege verweist Herr Krause zunächst darauf, dass der Bundesverband die Eltern regelmäßig befrage. Als wichtiges Argument werde die kleine, überschaubare Gruppe genannt; es handle sich nicht um eine große Einrichtung. Die intensive Bindung des Kindes zur Tagespflegeperson werde ebenfalls hervorgehoben; in einer Kita könne es vorkommen, dass die Erzieherinnen wechselten. Durch den Vertragsschluss mit der Tagespflegeperson komme es quasi zu einer höchstpersönlichen Zuordnung des Kindes. Es werde möglich, intensiver auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen. Dazu gehörten zum Beispiel eine spezielle Ernährung und die Beachtung besonderer kultureller Hintergründe. Davon profitierten auch und gerade Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit Inklusionsbedarf.

Auf eine Frage des Vorsitzenden, Abg. Kalinka, führt Herr Krause aus, dass für die mittelbare Arbeit der Tagespflegeperson mindestens fünf Stunden pro Woche hinzuzurechnen seien. Eine Erzieherin in der Kita müsse sich nicht um das Einkaufen, Kochen und Waschen kümmern. Die Elterngespräche und die Dokumentation würden als Teil der Arbeitszeit der Erzieherin in der Kita gewertet. In der Kindertagespflege gelte dies alles nicht als Arbeitszeit. Wenn davon auszugehen sei, dass eine Tagespflegeperson 45 bis 50 Stunden arbeite, eine Erzieherin in der Kita aber vielleicht nur 40, dann bedeute dies einen erheblichen Unterschied. Bei dieser Einschätzung bleibe es auch dann, wenn zugestanden werde, dass die Tagespflegeperson nicht nur die Wäsche der Kinder, sondern auch ihre eigene Wäsche wasche. Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüße es, dass Länder wie Berlin und Sachsen nun auch

die mittelbare Arbeit bezahlen und dadurch ihre hohe Wertschätzung für die Tätigkeit der Tagespflegepersonen zum Ausdruck brächten. Der Bundesverband habe für die Kindertagespflege ein Modell der Vergütung entwickelt, das von einer Leistungsstunde ausgehe, in die auch die mittelbare Arbeit eingerechnet sei. Die Umsetzung bedeute allerdings einen Systemwechsel in der Finanzierung.

Abg. Klahn thematisiert die Situation, dass ein Kind über Wochen nicht bei der Tagespflegeperson erscheine. Diese müsse auch planen können und irgendwann die Möglichkeit haben, ein anderes Kind zu betreuen. Herr Krause werde um Auskunft gebeten, wie häufig es vorkomme, dass Eltern ohne Benachrichtigung ihr Kind aus der Kindertagespflege herausnehmen.

Herr Krause antwortet, es gebe verschiedene Konstellationen. Nicht ungewöhnlich sei es, dass Eltern ihr Kind spontan aus der Tagespflege nähmen, wenn ihnen der Platz in der Kita, den sie schon lange haben wollten, angeboten werde. Möglicherweise werde dabei auf die Eltern auch sanfter Druck ausgeübt, indem angedeutet werde, dass der Platz später nicht mehr zu bekommen sei, wenn die Eltern nicht sofort zugriffen. Die selbstständige Tagespflegeperson sei aber vertraglich gebunden, die Betreuungskapazität für das Kind freizuhalten. Dadurch werde ihre Vertragsfreiheit ausgehöhlt. Das Problem liege letztlich darin, dass die Eltern nicht verpflichtet seien, die Tagespflegeperson zu benachrichtigen, dass das Kind nicht mehr erscheine. In der Regel finde eine Kommunikation zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson statt, wenn ein Urlaub geplant oder das Kind erkrankt sei. Einige Eltern zeigten hohes Engagement, wenn es um die Betreuung ihres Kindes in der Tagespflege gehe, und entwickelten zum Beispiel gemeinsam mit der Tagespflegeperson Betreuungspläne. Andere Eltern kümmerten sich relativ wenig darum. Es komme vor, dass Eltern vier Wochen in den Urlaub führen, ohne der Tagespflegeperson Bescheid zu sagen.

Der Bundesverband für Kindertagespflege lege Wert darauf, dass die Tagespflegeperson informiert werde, wenn das Kind nicht mehr erscheine. Die Information könne durch die Eltern oder über den Umweg des Jugendamtes erfolgen.

Auf die Frage der Abg. Klahn nach datenschutzrechtlichen Problemen, wenn die Tagespflegeperson darüber informiert werde, dass das Kind nunmehr in einer bestimmten Kita untergebracht sei, antwortet Herr Krause, der Datenschutz sei selbstverständlich zu wahren. Es gehe die Tagespflegeperson grundsätzlich nichts an, wo die Eltern das Kind betreuen ließen. Die

Information darüber, dass es nicht mehr erscheine, benötige sie aber. Dies sei auch datenschutzrechtlich unproblematisch.

Auf Fragen der Abg. Midyatli und der Abg. Rathje-Hoffmann, warum die Eltern nicht zur Mitteilung verpflichtet seien, verweist Herr Krause zunächst auf die Gesetzesformulierung, dass dann, wenn das Kind, vertreten durch seine Eltern, die Betreuungsleistung der Tagespflegeperson ohne vorherige Benachrichtigung länger als vier Wochen in Folge nicht nutze, die Förderung der Betreuung automatisch ende. Die Eltern seien somit nicht zur Benachrichtigung verpflichtet. Hinzu komme, dass die Tagespflegeperson zwar selbstständig tätig sei und somit grundsätzlich Vertragsfreiheit genieße. Dies schließe die Möglichkeit ein, vertraglich eine Benachrichtigung zu vereinbaren. Allerdings gäben einige Jugendämter bestimmte vertragliche Gestaltungen vor; andere akzeptierten sie nicht. Insofern laufe der Grundsatz der Vertragsfreiheit ins Leere.

Eine Grenze von sechs statt vier Wochen werde auch vom Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt. Entscheidend sei jedoch, dass die Tagespflegeperson rechtzeitig die Information darüber erhalte, dass das Kind nicht mehr erscheine.

Abg. Midyatli bezeichnet diese Diskussion als sehr theoretisch. Auch nach eigener Einschätzung des Bundesverbandes schätzten die meisten Eltern das Angebot der Tagespflege hoch ein. Falls es tatsächlich keine Kommunikation gebe, wenn das Kind längere Zeit nicht erscheine, dann liege das Problem woanders und viel tiefer. - Abg. Rathje-Hoffmann schließt sich dieser Einschätzung an.

Herr Krause fährt fort, gegenwärtig trete dieses Problem kaum in Erscheinung. In der Vergangenheit sei dies durchaus anders gewesen. Im Allgemeinen werde es in der nächsten Zeit noch einen hohen Bedarf an Tagespflegeplätzen geben. In einigen Gegenden bestehe allerdings bereits eine Überversorgung. Ein Gesetz werde nicht nur für die Gegenwart verabschiedet.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, erinnert abschließend in dieser Runde daran, dass das ULD am Vortag praktisch keine datenschutzrechtlichen Probleme vorgetragen habe. Dennoch werde der Ausschuss alle vorgetragenen Argumente in die Beratung einbeziehen.

Berufsbildungszentrum Schleswig

Kirsten Lemke, Schulleiterin

[Umdruck 19/3066](#)

Frau Lemke, Schulleiterin und Geschäftsführerin des Berufsbildungszentrums Schleswig, trägt einleitend die Stellungnahme [Umdruck 19/3066](#) vor. Sie fügt hinzu, die politische Zielsetzung des Gesetzentwurfs finde ihre Unterstützung. Das Ansinnen, gleichwertige Lebensverhältnisse auch in Bezug auf das Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten herzustellen und den jungen Menschen damit bestmögliche Startchancen zu eröffnen, teile sie ausdrücklich. Das BBZ übernehme zwar erst 15 Jahre später die Verantwortung für eine Ausbildung; die Kita schaffe allerdings die Grundlagen. Um den Jugendlichen Perspektiven in der Region zu bieten, bedürfe es hochwertiger Betreuung und Bildung von Anfang an. Der Qualitätsaspekt werde im Entwurf zu Recht betont. Das ständige Bemühen, die Qualität weiter zu verbessern, finde ebenfalls ihre Unterstützung. Auch die Regelung zu den Praktikanten werde begrüßt; das BBZ sei darauf angewiesen, Praktikumsplätze zu bekommen. Das BBZ stehe außerdem als Anbieter von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gern zur Verfügung.

Das BBZ stelle sich der Herausforderung zudem in quantitativer Hinsicht und widme sich unter dem Motto „Wir schaffen das!“ auch der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Einige Träger hätten persönlich bei ihr vorgesprochen, um über eine Erweiterung der Ausbildungsmöglichkeiten zu sprechen. In den vergangenen zwei Jahren seien drei neue Klassen eingerichtet worden, die eine berufsbegleitende Ausbildung ermöglichten. Eine im Sommer 2019 eingerichtete Klasse werde zudem mit Bildungsgutscheinen gefördert; diese Möglichkeit bestehe, da das BBZ AZAV-zertifiziert sei. Der Altersdurchschnitt der 26 Schülerinnen und Schüler dieser Klasse liege bei 40 Jahren. Dagegen spreche nichts, da die Träger auch Erzieherinnen und Erzieher einstellen wollten, die über viel Lebenserfahrung und Erfahrung in anderen Berufen verfügten. Möglicherweise erkenne ein Handwerker in einer bestimmten Phase seines Berufslebens, dass er mit Kindern arbeiten wolle. Die Schüler dieser Klasse seien quasi ihre Nachbarn, so Frau Lemke weiter. In dem Raum, in dem sich früher die Bibliothek befunden habe, sei ein Klassenraum eingerichtet worden. Ein Neubau komme nicht ohne Weiteres infrage und nehme zudem einige Zeit in Anspruch.

RBZ am Königsweg

Dr. Stephan Jansen, Schulleiter

Herr Dr. Jansen, Schulleiter und Geschäftsführer des Regionalen Berufsbildungszentrums am Königsweg, stellt einleitend das RBZ vor. Er führt aus, noch vor einem Jahr habe er die mit 5.000 Schülerinnen und Schülern größte Schule in Schleswig-Holstein geleitet; nach der Neustrukturierung der Bildungslandschaft sei es das kleinste RBZ. Der Schwerpunkt der Beschulung liege auf dem Bereich „Soziales“; 1.228 Schülerinnen und Schüler erhielten gegenwärtig eine Ausbildung zu Erzieherinnen und Erziehern, Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten, Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten oder Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Einige Schülerinnen und Schüler befänden sich in der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein, AVSH. Für die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher stünden mehrere Wege offen, auch das von Frau Lemke schon beschriebene Teilzeitmodell. Die Praxisintegrierte Ausbildung - PiA - finde ebenfalls statt. Es handele sich nicht um eine duale Ausbildung, lehne sich aber daran an.

Herr Dr. Jansen widmet sich im Folgenden § 20 des Entwurfs. Hierzu führt er aus, der Begriff „Qualitätsmanagement“ werde gern als Schlagwort verwendet und nicht selten missverstanden. Die Kindertagesstätten sollten vor der Illusion bewahrt werden, mit einem Qualitätsmanagement werde automatisch alles besser. Zudem bestehe die Gefahr, dass viel Zeit in ein formales System investiert werde, statt sich um frühpädagogische Belange der Kinder zu kümmern. Die pädagogische Arbeit müsse klar im Vordergrund stehen.

Das Qualitätsmanagement habe die Aufgabe, für gute Rahmenbedingungen und Strukturen in der Einrichtung zu sorgen. Auf dieser Basis werde es gelingen, hochwertige pädagogische Arbeit zu leisten. Den Einrichtungen sei zu empfehlen, sich ein Leitbild zu geben und die konkrete Arbeit an daraus abgeleiteten Grundsätzen auszurichten.

Herr Dr. Jansen fährt fort, § 24 - Aus-, Fort- und Weiterbildung - finde seine volle Unterstützung. Auch das RBZ wirke gern dabei mit. Ein wichtiges Element sei zudem die Erste-Hilfe-Ausbildung. Die Regelungen des § 24 gingen ihm aber nicht weit genug. Hinsichtlich der Fortbildungsmaßnahmen seien Konkretisierungen wünschenswert. Auch die Persönlichkeitsentwicklung des Personals müsse in irgendeiner Form begleitet werden. Ihm sei klar, so Herr Dr. Jansen weiter, dass im Gesetzestext nicht die Supervision erwähnt werden könne. Mög-

licherweise lasse sich aber auf Verordnungsebene oder auf noch niedrigerer Ebene eine entsprechende Formulierung einfügen. Ziel müsse es sein, auch das Personal zu stützen und zu stärken. Wenn es zum Burnout komme und das Personal den Beruf frühzeitig verlasse, sei niemandem geholfen.

Elly-Heuss-Knapp-Schule Neumünster

Jörg Leppin, Schulleiter

Herr Leppin, Schulleiter und Geschäftsführer der Elly-Heuss-Knapp-Schule, erklärt einleitend, er betrachte die Einladung zu dieser Anhörung auch als Ausdruck der Wertschätzung beruflicher Bildung sowie der guten Kooperation, die zwischen den Einrichtungen bestehe. Er führt weiter aus, die Ausbildung beginne in der Regel an einer Berufsfachschule des Typs III mit dem Ziel „Sozialpädagogische Assistentin“. An einer Fachschule für Sozialpädagogik erfolge gegebenenfalls die Weiterbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zur Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin.

Seit Jahrzehnten nähmen die entsprechenden Schulen den Auftrag wahr, im Rahmen der Aus- und Fortbildung hoch qualifiziertes Personal auszubilden. Die Lehrkräfte orientierten sich dabei stets an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und den gesellschaftlichen Veränderungen. Dementsprechend gebe es mittlerweile flexiblere Formen der Aus- und Weiterbildung; diese sei auch berufsbegleitend möglich.

Der Auftrag zur Aus- und Weiterbildung sei für die Elly-Heuss-Knapp-Schule nicht neu. Sie sei bereits in der Vergangenheit mit der Umsetzung von Bildungsleitlinien, sprachlicher Bildung und Inklusion sowie von Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren beauftragt gewesen. Dennoch müsse festgestellt werden, dass der Personalbedarf zurzeit nicht gedeckt werden könne. Ferner könne eine Abwanderung aus dem Berufsfeld beobachtet werden; dafür gebe es verschiedene Gründe.

Konkret zu § 20 führt Herr Leppin aus, dass es wünschenswert wäre, eine verbindliche Einbindung der Aus- und Weiterbildungsstätten in die Qualitätsentwicklung sicherzustellen. Dies werde es ermöglichen, den Lernort Schule und den Lernort Praxis noch enger miteinander zu verzahnen sowie die Kooperation mit der Praxis generell zu vertiefen. Ferner biete sich die Chance einer gemeinsamen und effizienten Gestaltung des Fort- und Weiterbildungskatalogs.

Herr Leppin nimmt ferner Bezug auf § 24 Absatz 1 Satz 2, wonach eine angemessene Anleitung sicherzustellen sei. Der Begriff „angemessen“ bedürfe der Konkretisierung, zum Beispiel auf Verordnungsebene. „Angemessen“ habe für ihn eine positive Bedeutung, so Herr Leppin weiter. Er verwende diesen Begriff in dienstlichen Beurteilungen, um zum Ausdruck zu bringen, dass der zu Beurteilende in seiner Arbeit alles richtig gemacht habe. Einige Kolleginnen und Kollegen setzten „angemessen“ leider mit „gerade ausreichend“ gleich.

* * *

Abg. Dr. Tietze verweist unter Bezugnahme auf seine Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie darauf, dass viele Erzieherinnen direkt nach der Ausbildung ein Bachelorstudium aufnähmen. Vor diesem Hintergrund bitte er um Beantwortung der Frage, wie sich die Zusammenarbeit mit den Hochschulen für Soziale Arbeit, insbesondere mit der Fachhochschule Kiel, gestalten. Gerade für die Fachberatung sei dies nicht unwichtig.

Herr Leppin antwortet, seine Schule pflege insoweit eine enge Kooperation mit der Fachhochschule Kiel. Vor dem Hintergrund der Hochschulautonomie erweise es sich als schwierig, quasi das gesamte Feld zu bedienen; mit jeder Hochschule müsse einzeln das Gespräch gesucht werden. Für den Bildungsgang „Frühkindliche Bildung“ gebe es die Möglichkeit der Anrechnung bestimmter Leistungen, nachdem das Curriculum der Regionalen Bildungszentren mit dem der Fachhochschule verglichen worden sei. Die Regionalen Bildungszentren versuchten generell, die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Dazu gebe es engen Kontakt mit Professorin Dr. Knauer. Auch die Fachschule für Sozialpädagogik habe Anrechnungsmodalitäten entwickelt.

Abg. Dr. Tietze konkretisiert seine Frage auf die Zusammenarbeit mit der Fachhochschule in Sachen Weiterbildung.

Herr Leppin setzt fort, die Elly-Heuss-Knapp-Schule halte eigene Angebote für die Weiterbildung vor; diese seien aber nicht explizit an die Hochschule gebunden. So qualifiziere der Aufbaubildungsgang Sozialmanagement im Rahmen der Weiterbildung für Erzieherinnen und Erzieher zur Leitungstätigkeit. Auf diesen Bildungsgang sei die Schule sehr stolz; er werde intensiv nachgefragt. An dieser Stelle gebe es aber keine Verknüpfung mit der Hochschule.

Herr Dr. Jansen antwortet, das RBZ am Königsweg habe zwar keinen förmlichen Kooperationsvertrag mit der Universität geschlossen, unterhalte aber auf inoffizieller Ebene zahlreiche Kontakte. Die Schule ordne an die Hochschule Lehrkräfte ab, die dort Vorlesungen oder Seminare hielten. Das RBZ sei dabei, die Kooperation in Sachen Weiterbildung zu intensivieren.

Frau Lemke erklärt, das BBZ unterhalte ebenfalls keine formale Kooperation mit der Fachhochschule. Dennoch gebe es zahlreiche persönliche Kontakte und unterhalb der formalen Ebene eine langjährige Zusammenarbeit. Das Weiterbildungsangebot des BBZ sei ganz aus dem Bedarf der Praxis heraus entstanden. Direkt mit den Kitas beziehungsweise den Trägern würden entsprechende Angebote konzipiert und meist auch „inhouse“ angeboten.

Abg. Midyatli thematisiert das Meister-BAföG und führt hierzu aus, laut Rückmeldungen sei dessen Ausgestaltung so kompliziert, dass viele Schülerinnen und Schüler dieses Angebot nicht annehmen wollten. Insofern seien die Erfahrungen der Anzuhörenden von Interesse.

Ferner gebe es Informationen darüber, dass die meisten Sozialpädagogischen Assistentinnen sich gleich für die weiterführende Ausbildung, zum Beispiel zur Erzieherin, entschieden und somit für den Einsatz in den Kitas nicht zur Verfügung stünden. In Ausschreibungen werde oft gar nicht mehr nach SPAs, sondern gleich nach Erzieherinnen gesucht. Den Anzuhörenden seien möglicherweise genaue Zahlen bekannt.

Abg. Midyatli setzt fort, die SPD unterstütze das Modell „PiA“ ausdrücklich. Nicht vergessen werde dürfe, dass es auch aus Bundesmitteln finanziert werde. Bei „PiA“ handele es sich um eine Form der vergüteten Ausbildung; die Vergütung während der Ausbildung müsse zur Regel werden. Wer eine Vergütung erhalte, könne die Ausbildung entspannter angehen als jemand, der nebenher arbeiten müsse.

Zu § 28 bitte sie um Auskunft, ob die Aufzählung der Berufsgruppen dort als vollständig angesehen werde oder ob weitere Berufsgruppen aufzunehmen seien.

Abg. Midyatli stellt abschließend fest, dass die Stadt Flensburg in Sachen Standards Vorreiterin in Schleswig-Holstein sei. Sie fügt hinzu, gegenwärtig könne eine Abwanderung der Fachkräfte aus dem Kreis Schleswig-Flensburg in die Stadt Flensburg beobachtet werden, weil dort

die Arbeitsbedingungen besser und die Qualität in den Kitas höher sei. Frau Lemke werde um Darlegung ihrer Erfahrungen mit dieser Entwicklung gebeten.

Frau Lemke kritisiert den hohen Verwaltungsaufwand, der für die Inanspruchnahme des Meister-BAföGs anfalle. Die Stelle einer Verwaltungskraft sei notwendig, um die Schülerinnen und Schüler bei der Antragstellung zu unterstützen. Die Aufstiegsfortbildungsförderung erfolge in der Regel unter Einbeziehung der Investitionsbank des Landes.

Auch wenn BAföG gewährt werde, hätten die Schülerinnen und Schüler Schwierigkeiten, ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Wenn nebenbei gejobbt werden müsse, stelle dies eine große Schwierigkeit in der Erzieherinnenausbildung dar. Zudem wohnten durchaus nicht mehr alle dieser Schülerinnen und Schüler zu Hause. Einige hätten schon Familie mit Kindern. Es handle sich nicht um die Erstausbildung, sondern um eine Weiterbildung.

Wenn die Sozialpädagogischen Assistentinnen gleich nach ihrer Ausbildung die Erzieherlaufbahn anstrebten, dann stünden sie den Kitas nicht beziehungsweise frühestens drei Jahre später zur Verfügung. Die Fachschulausbildung zur Erzieherin sei eine Vollzeitausbildung. Zwar gebe es konzeptionelle Überlegungen, den SPAs eine verkürzte Erzieherinnenausbildung anzubieten; die Umsetzung stehe noch aus.

Frau Lemke führt weiter aus, die von Abg. Midyatli angesprochene Problematik der Abwanderung nach Flensburg sei ihr nicht bekannt. Sie als Schulleiterin sei noch nicht darauf angesprochen worden; allerdings seien die Koordinatorinnen und Koordinatoren näher vor Ort. Das BBZ habe sich viele Jahre lang an Weiterbildungsmaßnahmen beteiligt, die auf der Grundlage des Konzepts der Stadt Flensburg stattgefunden hätten. Ein Beispiel sei das Modell „KiP“ zur Kita-Prävention, das die Hannah-Arendt-Schule initiiert und die Stadt Flensburg finanziert habe.

Herr Leppin merkt an, mittlerweile hätten viel mehr Menschen als früher die Möglichkeit, das Meister-BAföG in Anspruch zu nehmen. Diese Entwicklung bewerte er positiv. Die Finanzierung der Ausbildung stelle eine Möglichkeit dar, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Als problematisch erweise sich neben dem hohen Verwaltungsaufwand die Notwendigkeit der zeitlichen Umplanung. Davon seien auch die Träger nicht begeistert. Das dritte - lange - Praktikum habe mittlerweile aufgeteilt werden müssen. Das letzte Praktikum sei aber entscheidend; denn es ermögliche dem Träger die Beurteilung, ob die Praktikantin zu der Einrichtung passe. Es dürfe nicht dazu kommen, dass der Ausbildungsplan an den Vorgaben des Meister-BAföGs ausgerichtet werde.

Herr Leppin setzt fort, die Quote des Übergangs der Sozialpädagogischen Assistentinnen zur Erzieherinnenausbildung liege bei 60 bis 70 %. Was den Übergang zur Universität angehe, so könne noch von Einzelfällen gesprochen werden.

Zu der Frage, ob in § 28 weitere Berufsgruppen aufgenommen werden sollten, erklärt Herr Leppin, insoweit gebe es ein Spannungsfeld; daher sei er in Bezug auf diese Frage zwiespalten. Auf der einen Seite spreche der Fachkräftemangel für eine Ausweitung. Auf der anderen Seite solle die sehr hohe Qualität der Erzieherausbildung gehalten werden.

Herr Dr. Jansen ergänzt, auch von seinem RBZ gingen einige SPAs, die gerade ihre Ausbildung beendet hätten, unmittelbar zur Erzieherausbildung über. Von denen, die die Fachhochschulreife erworben hätten, verließen einige das Berufsfeld auch ganz, weil sie die Möglichkeit sähen, anderswo mehr beziehungsweise leichter Geld zu verdienen. Die Bezahlung der Erzieherinnen und Erzieher könne nicht als kompetitiv bezeichnet werden. Wer die Berufsoberschule absolviere und später zum Beispiel als Lehrkraft in eine Grundschule wechsele, sei nicht mehr im Elementar-, sondern im Primarbereich tätig, was sich auch finanziell bemerkbar mache. Dieses Problem dürfe nicht aus den Augen verloren werden.

Zum Meister-BAföG führt Herr Dr. Jansen aus, in der Form, wie es konzipiert sei, stelle es alle Beteiligten vor große Probleme. Es könne vorkommen, dass eine Klasse extra so eingerichtet werde, dass die Anforderungen des Meister-BAföGs erfüllt würden. Damit könne die Schule aber nicht mehr die ganze Bandbreite an Angeboten, die sonst möglich wären, vorhalten. Es dürfe nicht dazu kommen, dass die Gestaltung des Stundenplans an Formalien des Meister-BAföGs ausgerichtet werde. Die Vorgaben des Meister-BAföGs bedürften einer deutlichen Flexibilisierung. Dies sei zwar Sache des Bundes; dennoch wolle er diesen Wunsch hier vortragen, so Herr Dr. Jansen weiter. Die Anforderungen der Pädagogik beziehungsweise Didaktik müssten stets im Vordergrund der Stundenplanung stehen; sonst könne eine hochwertige Ausbildung nicht gewährleistet werden.

Hinsichtlich § 28 sehe er nicht die Notwendigkeit, weitere Berufe aufzunehmen. Er wolle jedoch eine redaktionelle Anmerkung machen. Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher seien im DQR ebenso wie Bachelorabsolventen auf dem Niveau 6 eingeordnet worden. Allerdings stünden die Bachelorabsolventen an erster Stelle. Wenn tatsächlich der überparteiliche Wunsch bestehe, die berufliche Bildung zu stärken, dann könne die Reihenfolge sicherlich umgedreht werden.

Abg. Klahn erklärt, auch ihr liege die berufliche Bildung sehr am Herzen. Daher nehme sie den zuletzt vorgetragenen Appell gern auf. Manchmal könnten schon kleine Änderungen weiterhelfen. - Was die Ausweitung des Katalogs in § 28 angehe, so könne für zusätzliche Berufsgruppen möglicherweise eine Eignungsprüfung vorgesehen werden, um das hohe fachliche Qualifikationsniveau zu halten.

Die Forderung nach Aufnahme einer Supervision teile sie uneingeschränkt, so Abg. Klahn weiter. Zahlreiche Erzieherinnen und Erzieher, die sich vorher dagegen ausgesprochen hätten, wollten dieses Angebot nie wieder missen, nachdem sie es einmal in Anspruch genommen hätten. Eventuell könne die Supervision im Zusammenhang mit der pädagogischen Fachberatung, die vom SQKM abgedeckt werde, Berücksichtigung finden.

Von Frau Lemke wolle sie wissen, ab welchem Ausbildungsjahr und zu welchen Prozentsätzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich im Praktikum befänden, auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel angerechnet werden sollten.

Frau Lemke antwortet auf die zuletzt gestellte Frage, ihre Ausführungen hätten sich nicht auf die Praktikantinnen und Praktikanten bezogen, die eine Erzieherausbildung in Vollzeit absolvierten, sondern auf diejenigen, die sich in einer Teilzeitberufsausbildung befänden. Diese Kräfte seien schon vertraglich an die Kitas gebunden und absolvierten berufsbegleitend die Ausbildung. Die Träger der Kitas bezahlten diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Spätestens nach zweieinhalb Jahren erreichten sie die Qualifikation zum SPA und könnten als entsprechende Fachkräfte anerkannt werden.

Herr Dr. Jansen konkretisiert seine Ausführungen zur Supervision. Er erklärt, auf die Bezeichnung „Supervision“ komme es ihm nicht an. Für ihn sei entscheidend, dass die dahinterstehende Thematik konkret berücksichtigt werde, sei es in einer Verordnung oder in einer Anweisung. Im Grunde gehe es um eine Burnout-Prophylaxe. In der Ausbildung spiele das Thema

noch keine Rolle. Wer vorher als Tischler oder Maurer gearbeitet habe und sich freue, nun mit Kindern arbeiten zu dürfen, komme nicht auf den Gedanken, irgendwann ein Burnout zu erleiden. Daher solle dieses Thema vor allem in der Fort- und Weiterbildung aufgegriffen werden. Wer Verschleißerscheinungen zeige, die auf ein Burnout hindeuteten, brauche Unterstützung. Erfolge diese nicht, gewinne der Gedanke Oberhand, dass das Verbleiben im alten Beruf mit weniger psychischem Druck und höherer Wertschätzung besser gewesen wäre, und die Tätigkeit in der Kita werde womöglich aufgegeben.

Herr Leppin führt zu § 28 aus, die von Abg. Klahn vorgeschlagene Eignungsprüfung könne grundsätzlich eine Lösung sein. Allerdings müsse dann ein modulares System entwickelt werden, um die Kandidatinnen und Kandidaten so qualifizieren, dass sie die Prüfung erfolgreich absolvieren könnten.

Was die Anrechnung auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel angehe, so komme es punktuell vor, dass Praktikantinnen und Praktikanten zeitlich begrenzt allein mit der Betreuung der Kinder beauftragt würden, obwohl dies eigentlich nicht der Fall sein dürfe. Da sich die Praktikantinnen und Praktikanten noch in einer Bildungsphase befänden, solle eine Anrechnung nicht erfolgen, so Herr Leppin weiter. Dies sei jedoch nur seine persönliche Meinung. Den Experten komme die Aufgabe zu, dies zu klären.

Abg. Dr. Tietze thematisiert erneut die Möglichkeit der berufsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher. Er erklärt, ein modularisiertes Modell könne möglicherweise auf ein Training-on-the-Job hinauslaufen. In diesem Fall dauere die Qualifizierung vielleicht vier statt zwei Jahre; dafür werde weniger Zeit am Stück in der Schule und mehr Zeit in der Praxis verbracht. Im Sinne der Work-Life-Balance komme dieses Modell sicherlich einigen Interessenten entgegen. Wer schon eigene Kinder habe, brauche für die Qualifizierung vermutlich länger als jemand ohne Familie.

Herr Leppin verweist auf den hohen Anteil an berufsbegleitender Teilzeitausbildung an seiner Schule und fügt hinzu, Flexibilität sei gegeben. So sei die Ausbildung zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher, die normalerweise drei Jahre dauere, auf dreieinhalb Jahre verlängert worden, da für einige Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung berufsbegleitend absolvierten, die Belastung sonst zu hoch wäre. Dreieinhalb Jahre hätten sich als angemessener

Zeitraum herausgestellt. Zudem sei die Einstiegszeit auf den Februar verlegt worden, um einigen Personen entgegenzukommen, die sonst in betrieblich-organisatorischer Hinsicht Probleme bekommen hätten.

Denkbar sei grundsätzlich eine Verlängerung von dreieinhalb auf vier Jahre, um den besonderen Bedürfnissen einiger Schülerinnen und Schüler entgegenzukommen. Voraussetzung sei eine entsprechend hohe Nachfrage nach einem solchen Modell. In diesem Fall wäre die Schule jederzeit zu einer weiteren Flexibilisierung in der Lage, so Herr Leppin weiter.

Herr Dr. Jansen ergänzt, die weitere Flexibilisierung finde Grenzen in der schulischen Praxis. Es gebe bereits zahlreiche Wege, auf denen das Ausbildungsziel „Erzieherin“ oder „Erzieher“ erreicht werden könne. Die AZAV-, PiA- und AFBG-Maßnahmen seien schon genannt worden. Wer wolle, könne die Ausbildung in Teilzeit absolvieren. Für eine nochmalige Ausweitung fehlten zum einen die Lehrkräfte und zum anderen die räumlichen Kapazitäten. Der Bedarf für eine Ausweitung sei angesichts der schon bestehenden Möglichkeiten nicht erkennbar. Der Einsatz der Ressourcen müsse möglichst effizient und effektiv erfolgen. Die Schulen hätten zudem die Erfolgs- beziehungsweise Abbruchquoten ständig im Blick und zögen daraus Rückschlüsse.

Frau Lemke schließt sich den Ausführungen von Herrn Dr. Jansen und Herrn Leppin an. Sie ergänzt, zu den Konzepten für die Teilzeitausbildung gebe es eine Abstimmung mit den Trägern; am Standort Kappeln seien es wegen der hohen Zahl an Heimen dort vor allem Träger von Jugendeinrichtungen. Angeboten werde Unterricht an drei Tagen jeweils vormittags. Für Schleswig werde momentan ein anderes Angebot mit anderen Zeiten konzipiert. Flexibilität sei also gegeben.

Abg. Dr. Tietze verweist auf moderne, die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzende Formen der Wissensvermittlung, zum Beispiel Blended Learning. So werde es möglich, dann zu lernen, wenn Zeit vorhanden sei, zum Beispiel abends. Die Nutzung der neuen Möglichkeiten biete sich an, um auch im Erzieherbereich mehr Fachkräfte zu gewinnen.

Herr Dr. Jansen antwortet, grundsätzlich hätten die berufsbildenden Schulen die Möglichkeit, Blended Learning anzubieten; die meisten verfügten über einen Glasfaseranschluss. Allerdings komme Blended Learning nicht für alle Ausbildungsgänge infrage. Insbesondere im so-

zialen beziehungsweise pädagogischen Bereich werde auch in Zukunft ein bestimmter Präsenzanteil notwendig sein. Der Umgang mit Menschen und damit auch die Persönlichkeitsbildung könnten nicht durch den Umgang mit einem Bildschirm ersetzt werden. Aus dem Kontakt mit einer Highschool in San Francisco wisse er, so Herr Dr. Jansen weiter, dass auch dort eine gewisse Reserviertheit gegenüber Blended Learning bestehe. Die berufsbildenden Schulen loteten für jeden Bereich aus, ob Blended-Learning- beziehungsweise E-Learning-Angebote hilfreich seien. Falls dies der Fall sei, kämen sie zur Anwendung.

Herr Leppin erklärt ebenfalls, die Beruflichen Schulen täten sich keineswegs schwer bei der Nutzung der digitalen Möglichkeiten. Beispielhaft könne auf einen Bildungsgang im Pflegebereich verwiesen werden, in den Blended-Learning- beziehungsweise E-Learning-Konzepte schon zu 20 % integriert worden seien. Dazu gehöre es, dass die Schülerinnen und Schüler mit den Lehrkräften über entsprechende Plattformen kommunizierten und dass darüber auch Lernstandsmessungen erfolgten. Für die Zulassung zum Besuch des Praktikums müsse ein Test - der aber beliebig oft wiederholt werden könne - mindestens mit der Note „2“ bestanden werden. In der Erzieherausbildung erweise sich Blended Learning jedoch nicht als Königsweg; Herr Dr. Jansen habe dazu alles Notwendige gesagt. Augenmaß sei gefragt. Ohne Kommunikation von Angesicht zu Angesicht werde diese Ausbildung nicht funktionieren.

Frau Lemke erinnert daran, dass laut Fachschulverordnung von den Unterrichtsstunden der mehrjährigen Fachschulen bis zu 20 % in anderen Lernformen, zum Beispiel E-Learning, organisiert werden dürften, sofern dies in der Studentafel ausgewiesen sei. Diese Beschränkung sei in der Erzieherausbildung gewollt. Auch das BBZ Schleswig sei weder in der Lage noch bereit, die Erzieherausbildung zu 100 % im Rahmen von E-Learning anzubieten. Die pädagogische Arbeit basiere auf Präsenz. Elemente von Blended Learning könnten in das Ausbildungskonzept aufgenommen werden, um Menschen zu erreichen, die die Schule nur eingeschränkt erreichen könnten, zum Beispiel wegen der Betreuung eines Kindes oder wegen körperlicher Beeinträchtigungen. Im Fachbereich Wirtschaft, Fachrichtung, Wirtschaftsinformatik, werde ein Blended-Learning-Projekt vorbereitet.

Die Abg. Rathje-Hoffmann möchte wissen, warum die Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin noch nicht habe realisiert werden können. Fünf Jahre seien deutlich zu lang.

Frau Lemke antwortet, es handele sich lediglich um eine Frage der Umsetzung. Diese sei bisher in Schleswig noch nicht erfolgt. Rechtliche Schwierigkeiten gebe es nicht. Aufgrund der

Verordnung sei es möglich, durch die Anerkennung von in der SPA-Ausbildung erbrachten Leistungen die Ausbildung zur Erzieherin zu verkürzen.

Abg. Baasch erinnert daran, dass nicht nur aus seiner Sicht, sondern auch nach Meinung zahlreicher Anzuhörender der Inklusionsaspekt in dem Gesetzentwurf unzureichend berücksichtigt werde. Er bitte um Auskunft, welchen Anteil die Gestaltung und Weiterentwicklung inklusiver Kitaarbeit gegenwärtig in der Ausbildung einnehme. Spätestens ab 2024 werde über die inklusive Kita in wesentlich stärkerem Maße als bisher geredet werden müssen.

Herr Dr. Jansen erklärt, der Stellenwert der Inklusion in der Ausbildung sei hoch. Das RBZ am Königsweg kooperiere mit Schulen, deren Schülerinnen und Schüler es im Leben nicht so leicht hätten wie andere. Konkret könne auf die Kooperation mit der Lilli-Nielsen-Schulen verwiesen werden. Die jungen Menschen dort hätten Schwierigkeiten, sich auf dem ersten Arbeitsmarkt zurechtzufinden. Für diese Schülerinnen und Schüler finde eine gemeinsame Beschulung statt. Die Erzieherinnen und Erzieher seien eingebunden. Es komme zur praktischen Umsetzung dessen, was als Lehrplaninhalt vorgegeben werde.

Herr Leppin betont, auch die Elly-Heuss-Knapp-Schule pflege eine solche Kooperation. Inklusion habe hohe Bedeutung und werde künftig einen noch höheren Anteil an der Erzieherausbildung einnehmen. Herr Leppin setzt fort, seine Vorstellung gehe dahin, dass jede Erzieherin und jeder Erzieher eine Grundausbildung in Sachen Inklusion bekämen. Die Vertiefung könne in den weiteren Bildungsgängen an den Fachschulen erfolgen. Die in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Heilpädagogik für Inklusion zuständigen Personen könnten mit ihrer Kompetenz auch die Lehrkräfte an der Fachschule für Sozialpädagogik bereichern.

Frau Lemke erklärt abschließend, auch wenn es schwierig sei, so halte das BBZ in der Aus-, Fort- und Weiterbildung auch für Erzieher bereits entsprechende Angebote vor. Um die Kompetenz an die Schule und speziell in den Erzieherbereich zu holen, seien auch sonderpädagogische Fachkräfte eingestellt worden. Die Umsetzung von Inklusion bedeute nach wie vor eine große Herausforderung.

ElternSTIMME e. V.

Jenny Scharfe, 1. Vorsitzende

Anna Sondermann, 2. Vorsitzende

[Umdruck 19/3054](#)

Frau Scharfe, 1. Vorsitzende des Vereins ElternSTIMME, schildert auf der Grundlage einer PowerPoint-Präsentation Erfahrungen aus ihrem familiären Bereich mit der Kinderbetreuung. Nach dem Umzug in das Land Schleswig-Holstein hätten sie und ihr ebenfalls berufstätiger Ehemann vor dem Problem gestanden, für ihre Kinder, die jeweils unterschiedliche Einrichtungen besucht hätten, insgesamt 58 Schließtage abzudecken. Wenn die Ehepartner getrennt Urlaub machen müssten, um jeweils ein Kind zu betreuen, sei dies kein auf Dauer erträglicher Zustand.

Ein Ziel der daraufhin gestarteten Elterninitiative, für die in Lübeck über 1.000 Unterschriften gesammelt worden seien, bestehe darin, die Zahl der Schließtage auf maximal 20 zu reduzieren. Ferner gehe es um die Synchronisierung der Schließtage von Kitas und Grundschulen. Gehe die Schließzeit über 20 Tage hinaus, müsse eine Alleinerziehende ihr Kind in eine Notbetreuung, das heißt zu fremden Personen beziehungsweise in fremde Einrichtungen, geben, oder sie melde sich krank. Gegebenenfalls nehme die Mutter vorerst auch keine Arbeit mehr auf, da sie die Betreuung nicht sicherstellen könne. Eine Spätfolge werde die Altersarmut der Mutter sein. Zudem lebten 28 % der Kinder in Lübeck von Hartz IV. Das Argument, es müssten 30 statt 20 Schließtage sein, da für die Urlaubsvertretung die Fachkräfte fehlten, erweise sich als nicht stichhaltig. Kinder brauchten Urlaub, aber dann, wenn auch die Eltern Urlaub hätten.

Frau Scharfe berichtet weiter, sie habe in Lübeck auf 50 Bewerbungen 50 Absagen erhalten. Nachdem sie die Kinder nicht mehr erwähnt habe, seien auf fünf Bewerbungen vier Einladungen zu Vorstellungsgesprächen eingegangen.

Für ihre drei Kinder zahle sie bei einem freien Träger in Lübeck Elternbeiträge inklusive Verpflegungskosten in Höhe von 657 Euro monatlich, so Frau Scharfe weiter. Darin sei bereits eine Geschwistermäßigung von 30 % für das mittlere und 60 % für das älteste Kind berücksichtigt. Das Kindergeld wiege diesen Betrag nicht auf. Die maximale Betreuungszeit liege bei 8,5 Stunden; dies ermögliche keine Vollzeitarbeit. Die Kritik richte sich dabei nicht gegen die Qualität der Betreuung; diese sei jeden Cent wert.

Wenn das Kita-Reform-Gesetz greife, werde sich die Belastung auf 785 Euro belaufen. Zum einen falle das Schulkind aus der Geschwisterermäßigung heraus; zum anderen werde, so die Ankündigung der freien Träger in Lübeck, das Verpflegungsgeld deutlich angehoben.

Ferner gebe es in Sachen Betreuungsrelation noch viel Verbesserungspotenzial. Wenn in einer Gruppe von 20 Kindern eine Fachkraft wickle und die andere tröste, stelle sich die Frage, wer sich um die 18 übrigen Kinder kümmere. Eine Umfrage unter den Mitgliedern der Facebook-Gruppe von ElternSTIMME habe ergeben, dass die Eltern die weitere Verbesserung des Betreuungsschlüssels als wichtigste Forderung ansähen.

Unverständlich bleibe, warum die Politik das Potenzial guter Kinderbetreuung nicht erkenne. Zunächst einmal entstünden zwar hohe Kosten; die volkswirtschaftliche Rendite überwiege diese jedoch deutlich.

Frau Scharfe formuliert abschließend die Forderungen, einen Familienbeitragsdeckel einzuführen, die Verpflegungskosten zu deckeln, eine Geschwisterermäßigung für alle Kinder vorzusehen oder die komplette Beitragsfreiheit herzustellen. Zudem dürften Elternbeiträge und Qualitätsniveau nicht gegeneinander ausgespielt werden. Frühkindliche Bildung müsse hochwertig und kostenfrei sein.

Frau Sondermann, 2. Vorsitzende des Vereins „ElternSTIMME“, trägt zentrale Punkte der Stellungnahme [Umdruck 19/3054](#) vor. Sie ergänzt, das Argument, Kinder aus einkommensschwachen Familien seien beitragsfrei, berücksichtige nicht, wie hoch der mit der Antragstellung verbundene Aufwand für die Eltern sei. Wenn sie damit überfordert seien, komme der Betreuungsvertrag nicht zustande beziehungsweise er werde nicht verlängert, sodass ausgerechnet jene Kinder im Nachteil seien, die vom Besuch der Kita besonders profitieren würden. Auch dieses Problem spreche dafür, allen Kindern den Besuch der Kita unbürokratisch und kostenfrei zu ermöglichen. Damit könnten wirkliche Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit hergestellt und das Ziel, Schleswig-Holstein zum familienfreundlichsten Bundesland zu machen, erreicht werden.

Frau Sondermann fügt die Forderung hinzu, eine Regelung zur Betreuung in betreuten Grundschulen in das Kita-Gesetz aufzunehmen.

Landeselternvertretung der KiTas in Schleswig-Holstein

Axel Brieger, 1. Vorsitzender

Yvonne Leidner, Stellv. Vorsitzende

[Umdruck 19/3075](#)

Herr Brieger, 1. Vorsitzender des Vorstands der Landeselternvertretung der KiTas in Schleswig-Holstein, weist einleitend darauf hin, dass die Landeselternvertretung bereits seit 2017 mit dem Sozialministerium zur Reform des Kita-Gesetzes in Kontakt stehe und darüber auch häufig Gespräche mit Landtagsabgeordneten führe.

Herr Brieger bittet ferner darum, die im Rahmen der Verbändeanhörung eingereichte Stellungnahme der Landeselternvertretung intensiv zu lesen, da dort die einzelnen Paragraphen detailliert betrachtet würden.

Er fügt hinzu, die Begrenzung der Geschwisterermäßigung auf Vorschulkinder entspreche einer Verwaltungssichtweise. Zum einen wechsele dadurch die Einkommenshöhe der Familie in relativ kurzen Zeitabständen; zum anderen entstehe permanent neuer Beantragungstress. Kaum eine Familie werde in den Genuss der vollen Geschwisterermäßigung kommen. Letztlich fehle es am politischen Willen, die Ressourcen so zu verteilen, dass eine umfassende Geschwisterermäßigung möglich werde. Die Priorität der gewählten Volksvertreter müsse akzeptiert werden, auch wenn die Eltern damit nicht zufrieden seien. Auf der Basis der geplanten Reform entstünden für seine Familie mit drei Kindern Aufwendungen für Elternbeiträge in Höhe von 37.000 Euro. Werde ein mittlerer Verpflegungssatz von 150 Euro monatlich angesetzt, erhöhe sich die Summe auf 67.000 Euro. Dies bedeute sehr viel Geld für eine Familie, die knapp über der Einkommensgrenze liege und daher nicht mehr in den Genuss der Sozialstaffel komme.

Ferner bestehe die Gefahr, dass die Verpflegungskosten zum Einfallstor für die Erhebung unangemessen hoher Zusatzbeiträge würden; in anderen Bundesländern könne dies beobachtet werden. Findige Kämmerer finanzschwacher Kommunen fänden sicherlich Möglichkeiten, die Formulierung „angemessene Verpflegungskostenbeiträge“ in § 31 Absatz 2 des Entwurfs kreativ zu interpretieren. Solchen Versuchen könne nur mit einem Beitragsdeckel wirksam begegnet werden. Das Engagement der Eltern vor Ort und der Landeselternvertretung reiche nicht aus, um unangemessen hohe Zusatzbeiträge zu verhindern. Zudem hätten die Mitglieder

der Landeselternvertretung eigene Familien und Berufe. Die zugesagte Unterstützung erfolge noch nicht in ausreichendem Maße.

In das Gesetz solle ferner ein Passus aufgenommen werden, wonach Vereinbarungen zwischen Träger, Kita-Leitung und Eltern zwingend der Schriftform bedürften. Anderenfalls entstehe ein zu weiter Interpretationsspielraum.

Die geplante Einschränkung der Förderung von Naturgruppen finde nicht die Unterstützung der Landeselternvertretung. Die Akzeptanz dieser Angebote sei hoch. Viele Anbieter sähen sich in ihrer Existenz gefährdet.

Horte seien nach Auffassung der Landeselternvertretung elementarer Teil eines hochwertigen Bildungs- und Betreuungsangebots für Schulkinder. In diesem Zusammenhang werde die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule einen erheblichen finanziellen Kraftakt erfordern. Wenn der Bund einen Rechtsanspruch gesetzlich normiere, müsse er auch die finanziellen Lasten tragen.

Herr Brieger fordert abschließend die Sozialpolitiker auf, für die Verbesserung der Bildung und Betreuung der Kinder wenigstens zu kämpfen, wenn schon das Ziel, familienfreundliches Bundesland zu werden, nicht in naher Zukunft erreicht werden könne. Dann liege die Verantwortung bei der Finanzministerin. Es könne nicht angehen, dass die Sozialpolitiker ohne Weiteres akzeptierten, dass ein „Aufstiegsplatz“ nicht erreicht werde.

Frau Leidner, Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands der Landeselternvertretung der KiTas in Schleswig-Holstein, trägt wesentliche Punkte der Stellungnahme [Umdruck 19/3075](#) vor. Sie führt ergänzend aus, die Zugrundelegung des SQKM werde sich vermutlich als richtiger Ansatz erweisen. Wenn für die Eltern transparenter werde, welches Geld wohin fließe, könne dies nur begrüßt werden. Die Evaluation müsse aber abgewartet werden.

Die Normierung von Mindeststandards werde von der Landeselternvertretung ebenfalls unterstützt. Die geplanten Investitionen in die Erhöhung der Qualität könnten aber nur der Anfang sein; nötig sei eine kontinuierliche Erhöhung in den folgenden Jahren.

Die Beitragsfreiheit bleibe das Ziel der Landeselternvertretung. Die Deckelung der Elternbeiträge komme nur als zeitlich begrenzter Kompromiss infrage. Keinesfalls dürfe es dazu kommen, dass die Eltern in Kommunen, die den Beitragsdeckel bereits unterschritten, durch den Wegfall des Krippengeldes eine Mehrbelastung erführen. Wichtig sei zudem, dass das Geld im System bleibe und tatsächlich für die Verbesserung der Betreuung und Bildung der Kitakinder eingesetzt werde.

Frau Leidner setzt fort, die in der schriftlichen Stellungnahme geäußerte Kritik an der Schließzeitenregelung bedeute nicht, dass die Eltern nicht gewillt seien, ihre Kinder zu Hause zu haben und zu betreuen. Angesichts des begrenzten Urlaubs der Eltern sei dies einfach nicht häufiger leistbar. Wenn die Eltern für Heiligabend und Silvester jeweils einen Urlaubstag beantragen müssten, verschärfe sich das Problem, da dann an zwei weiteren Tagen im Jahr die Betreuung nicht gewährleistet sei. Die Schließzeitenregelung stelle ein erhebliches Hindernis auf dem Weg Schleswig-Holsteins zum familienfreundlichsten Bundesland dar.

Das Argument, auch die Fachkräfte brauchten Urlaub, stehe einer Abschaffung der Schließzeitenregelung nicht entgegen. Vertretungsregelungen seien möglich. Dies gelinge schon heute bei Krankheit oder Fortbildung. Ferner bestehe kein Grund, eine Fachkraft, die noch keine Kinder habe oder keine bekommen wolle, zu zwingen, 15 Tage am Stück im Sommerurlaub zu nehmen. Wenn ihr Partner im Sommer keinen Urlaub bekomme, habe auch sie ein Problem. Wenn die Erzieherin ein eigenes Kind habe und die Einrichtung, in der sie arbeite, in den ersten drei Wochen der Sommerferien schließe, die Einrichtung des Kindes aber in den letzten drei Wochen, dann werde auch für sie ein gemeinsamer Urlaub unmöglich. Wenn die Kommunikation zwischen Kita und Eltern funktioniere, sei es ohne Weiteres möglich, die Urlaubswünsche rechtzeitig abzufragen, sodass sich die Kita organisatorisch darauf einstellen und Gruppen gegebenenfalls zusammenlegen könne.

Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e. V.

Claudia Plötz, Vorsitzende

Brigitte Oberschelp, Stellvertreterin

Martin Sträßer, Rechtsanwalt und Berater

[Umdruck 19/3042](#)

Frau Plötz, Vorsitzende des Landesverbandes Kindertagespflege Schleswig-Holstein e. V., dankt einleitend für die gute Zusammenarbeit mit dem Ministerium und bittet Herrn Sträßer, der als Berater des noch jungen Landesverbandes fungiere, die Stellungnahme vorzutragen.

Herr Sträßer trägt zentrale Punkte der Stellungnahme [Umdruck 19/3042](#) vor. Ergänzend führt er aus, zur Festlegung der Geldleistungen durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe empfehle es sich, Kriterien zu entwickeln. Die unterschiedlich hohen Mietkosten in Schleswig-Holstein könnten ein Kriterium sein; im Hamburger Speckgürtel lägen sie deutlich höher als in den übrigen Regionen des Landes.

Zu § 44 des Gesetzentwurfs verweist Herr Sträßer auf das Fehlen einer Kündigungsfrist, die von den Eltern einzuhalten wäre. Wenn die Eltern das Kind nicht mehr zur Tagespflegeperson brächten, könne sie zwar nachfragen, werde aber möglicherweise niemanden erreichen, da die Eltern in den Urlaub gefahren seien und die Tagespflegeperson darüber nicht informiert hätten. Wenn das Kind nach Ablauf von drei Wochen und sechs Tagen wieder erscheine, bleibe es bei der Förderung. Erscheine es nicht mehr, ende die Förderung unmittelbar. Daraus erwachse für die Tagespflegeperson ein erhebliches Problem. Die Verlängerung der Frist von vier auf sechs Wochen wäre zwar grundsätzlich begrüßenswert, so Herr Sträßer weiter, ändere jedoch nichts an dem Problem, dass die Förderung dann schlagartig ende. Um ein Nachfolgekinder könne sich die Tagespflegeperson noch nicht kümmern, da dann gegebenenfalls zwei Kinder betreut werden müssten, obwohl nur ein Platz zur Verfügung stehe, was unzulässig sei.

Herr Sträßer weist ferner darauf hin, dass es verfassungsrechtlich unzulässig sei, den Kindertagespflegepersonen zu untersagen, zusätzliche Elternbeiträge zu erheben. Hinzu komme, dass eine Tagespflegeperson - im Gegensatz zu einem freiberuflich tätigen Rechtsanwalt - nicht ohne Weiteres mehr arbeiten, das heißt mehr Kinder betreuen könne. Schon pädagogische Gründe sprächen dagegen.

Zudem kalkuliere der Gesetzentwurf systematisch zu niedrige Beiträge der Tagespflegeperson zur Kranken-, Renten- und Unfallversicherung ein. Mit dem Mindestbeitrag werde im Krankheitsfall nur eine Absicherung auf dem Niveau des zu versteuernden Einkommens erreicht, nicht aber auf der Höhe des Anerkennungsbetrages. Die entsprechende Kalkulation im Gesetzentwurf bedürfe der Nachbesserung.

* * *

In der anschließenden Diskussionsrunde greift Abg. Rathje-Hoffmann die Kritik an der Schließzeitenregelung auf. Sie verweist darauf, dass es ein Spannungsfeld zwischen dem Wunsch der Eltern nach möglichst kurzen Schließzeiten und den begrenzten Möglichkeiten der Kitas gebe. Insbesondere für kleine Einrichtungen müsse es eine Ausnahme geben; der Gesetzentwurf räume diese ein. Die Schließzeit von grundsätzlich 20 Tagen stelle einen guten Kompromiss zwischen den Interessen aller Beteiligten dar. Zudem dürfe das Kindeswohl nicht außer Acht gelassen werden. Den Kindern tue es gut, auch einmal nicht in die Kita zu gehen.

Abg. Rathje-Hoffmann führt weiter aus, die Kritiker der Geschwisterermäßigung sollten bedenken, dass das bisherige Gesetz dazu keine konkretisierende Regelung treffe. Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt hätten eigene Festlegungen getroffen. Das Fehlen eines Mindeststandards habe das Entstehen eines Flickenteppichs bewirkt. Für die Gruppe der unter 6-Jährigen schaffe der Gesetzentwurf nunmehr eine Vereinheitlichung. Zudem stehe es jedem Kreis beziehungsweise jeder Kommune frei, weitergehende Ermäßigungen vorzusehen. Der Landtag müsse bei seinen Beschlüssen ebenso wie Kreise und Kommunen stets die Finanzierbarkeit im Blick haben. Vor diesem Hintergrund bedeute die Regelung im Gesetzentwurf einen sehr guten Anfang. Die Sozialpolitiker hätten das langfristige Ziel der Beitragsfreiheit nicht aus den Augen verloren.

Herr Brieger betont, die Formulierung zur Geschwisterermäßigung im Gesetzentwurf verursa- che für das Land keine zusätzlichen Kosten, da der Durchschnitt der bisherigen Regelungen die Grundlage bilde.

Abg. Klahn bittet um Auskunft, ob die Elternverbände die Kosten der von ihnen vorgeschlagenen Geschwisterermäßigung - unter Einbeziehung der Hortkinder - kalkuliert hätten. Ferner wolle sie wissen, ob die Transparenz der Berechnung der Verpflegungskosten von den Eltern bisher als ausreichend angesehen werde.

Auf die Kritik an der geplanten Schließzeitenregelung gibt die Abg. Klahn zu bedenken, dass dieses Problem nicht auf die Kita beschränkt sei; in der Schule stelle es sich sogar noch verstärkt. Eine alleinerziehende Mutter könne mindestens die Hälfte der Ferienzeiten nicht durch Urlaub abdecken. Insofern komme Angeboten zur Betreuung in den Ferien große Bedeutung zu.

Abg. Klahn weist abschließend in dieser Runde darauf hin, dass eine Regelung zur schulischen Ganztagsbetreuung nicht in das Kita-Gesetz implementiert werden könne. Gegenwärtig gebe es mit den - offenen oder gebundenen - Ganztagschulen und den Horten zwei parallel bestehende Strukturen der Betreuung von Schulkindern. Möglicherweise könnten die Elternverbände das Ansinnen unterstützen, die Schulkindbetreuung komplett in den Schul- beziehungsweise Bildungsbereich zu implementieren. Eine klarere Zuständigkeit könne die Diskussion über erweiterte Angebote und Standards vermutlich erleichtern.

Abg. Kalinka bittet um Konkretisierung der Forderung nach einem Familiendeckel.

Frau Scharfe antwortet, im Grundschulbereich gebe es eine Ferien- und eine Nachmittagsbetreuung. Die Grundschule habe maximal 20 Tage geschlossen. Wenn diese Schließzeit mit der der Kita auf lokaler Ebene synchronisiert werden könne, fände dies die Unterstützung der Eltern. Zudem sei es möglich, in dem mit den Eltern zu schließenden Vertrag die Formulierung aufzunehmen, dass das Kind 20 Tage aus der Einrichtung herauszunehmen sei, davon mindestens zwei Wochen am Stück, dass aber den Eltern die Entscheidung zustehe, wann dieser Zeitraum sei.

Frau Sondermann betont die Notwendigkeit, alle Grundschul Kinder in Sachen Horte beziehungsweise Betreuung gleichzustellen. Parallelsysteme seien problematisch. Solange eine gesetzliche Regelung für die Betreuung an betreuten Grundschulen fehle, gebe es auch keine Vorgaben zum Betreuungsschlüssel und zur Personalqualifikation.

Auf den Vorschlag der Abg. Klahn, die Schulkindbetreuung komplett in den Schulbereich zu integrieren, sei bisher stets argumentiert worden, der Bildungsauftrag der Schule lasse sich nicht ohne Weiteres auf den Bereich der nachmittäglichen Betreuung ausweiten. Der Verein ElternSTIMME würde eine gesetzliche Regelung begrüßen, die auch die Nachmittagsbetreuung umfasse, so Frau Sondermann weiter. Klarzustellen sei allerdings, dass die Kinder nicht am gesamten Tag Unterricht hätten, sondern dass auch Freiraum für individuelle Aktivitäten

bestehe. Einige Kinder benötigten am Nachmittag keinen weiteren schulischen Input, sondern lediglich etwas Ruhe. Die Möglichkeit, diese zu finden, müsse gegeben sein. Eine gesetzliche Regelung müsse auch vorsehen, dass die Kinder Anspruch auf qualifizierte Hausaufgabenbetreuung hätten. Einige Kinder benötigten mehr Hilfe als andere. Die Entscheidung, diese in Anspruch zu nehmen, könne sicherlich in vielen Fällen von den Kindern autonom getroffen werden. Zwischen Schule und Nachmittagsbetreuung bedürfe es einer engen Zusammenarbeit, um das Kind optimal zu fördern.

Frau Leidner erklärt, hinsichtlich der Transparenz in Sachen Verpflegungskosten und Elternmitwirkung gebe es große Unterschiede in Schleswig-Holstein. Es bedürfe endlich einer klaren Definition von Verpflegungskosten; Frau Kitschke von der AWO sei in ihrer Stellungnahme vom Vortag schon darauf eingegangen. Insbesondere sei zu klären, ob nur die Aufwendungen für Lebensmittel dazuzählten oder ob auch Betriebskosten einbezogen werden könnten. Fehle eine klare Definition, werde es bei der Umsetzung des Gesetzes möglicherweise mehr Konfliktpotenzial geben als bisher.

Herr Briegel betont, die Elternvertreter hätten nicht die Absicht, den Eindruck zu vermitteln, als ob die Eltern sich nicht an den Verpflegungskosten beteiligen wollten. Das Problem liege darin, dass die Kommunalvertreter, die bisher entsprechend der Haushaltslage die Elternbeiträge festlegten, diese Möglichkeit angesichts des Deckels nur noch eingeschränkt hätten und daher mit dem Ziel der Erzielung zusätzlicher Einnahmen die Verpflegungskosten unangemessen erhöhen könnten. Wenn es gestattet werde, alle möglichen Zusatz- oder Nebenkosten als Verpflegungskosten zu deklarieren, werde der Beitragsdeckel ausgehebelt. Es werde mit Sicherheit einige Kommunen geben, die diese Möglichkeit nutzen, um ihre Kasse nicht zu belasten.

Wenn die Eltern quasi gezwungen seien, das Kind an der Kita-Verpflegung teilnehmen zu lassen, müsse es ihnen auch möglich sein, Einfluss auf die Kosten zu nehmen. Für einige Familien seien auch 50 Euro Verpflegungskosten im Monat zu hoch. Ihnen dürfe nicht mehr abverlangt werden als der Betrag, den sie zu Hause für die Verpflegung des Kindes ausgaben. Der Unterschied liege darin, dass zu Hause keine Lohnkosten, sondern nur die Kosten der Lebensmittel anfielen. Da die Verpflegungskosten in der Kita somit zwangsläufig höher lägen, bedürfe es eines Deckels, um übermäßig hohe Kosten zu vermeiden. Die gegenwärtig vorgeschlagene Regelung lasse ein riesiges Schlupfloch offen.

Zu dem Thema Geschwisterermäßigung wolle er ergänzen, dass er am Vortag mit einem Vertreter der Lübecker Presse telefoniert habe. Er, Herr Brieger, habe die von ihm genannten Zahlen ausdrücklich als nicht zitierfähig bezeichnet; dennoch seien diese nunmehr in den „Lübecker Nachrichten“ zu lesen. Diesen Fehler werde er nicht wiederholen. Er könne nur an alle Beteiligten appellieren, sich nicht auf eine unzureichende Datenlage zu verlassen, wenn es um die Prognose künftiger Kosten gehe.

Die Abg. Midyatli bittet um Auskunft, wie aus den Kosten für das Mittagessen „Verpflegungskosten“ geworden seien. Ferner erinnert sie daran, dass die Vertreter der LAG der freien Wohlfahrtsverbände bereits am Vortag auf das Problem der Kostenabgrenzung hingewiesen hätten. So sei die Frage aufgeworfen worden, ob das Entgelt für die Köchin zu den Sach- oder den Betriebskosten gehöre. Vor diesem Hintergrund werde der Gesetzentwurf die angestrebte Erhöhung der Transparenz nicht herstellen können. Bisher fehle jedenfalls verlässliches Zahlenmaterial. Wenn die Bedeutung der Evaluation so hervorgehoben werde, wie es geschehen sei, könne daraus nur der Schluss gezogen werden, dass die Annahmen, die dem Gesetzentwurf zugrunde lägen, nicht tragfähig seien.

Um die Grundschulbetreuung einfach und schnell zu regeln, gebe es mit der gebundenen Ganztagschule bereits ein Modell, auf das zurückgegriffen werden könne. Umfangreiche Gesetzesänderungen seien insoweit nicht erforderlich, so Abg. Midyatli weiter. Die Einrichtung offener Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sei nur ein Zwischenschritt auf dem Weg zu gebundenen Ganztagschulen gewesen. An diesem Beispiel zeige sich wieder einmal, wie schnell ein Provisorium zum Regelangebot werde. Es sei heute nicht mehr ungewöhnlich, sein Kind ab dem ersten Lebensjahr betreuen zu lassen. Die Eltern erwarteten zu Recht, dass das Kind auch in der Grundschule qualifiziert betreut werde.

Abg. Midyatli stellt klar, es gebe wohl keine Eltern, die ihr Kind an 365 Tagen im Jahr in der Kita betreuen lassen wollten. Hintergrund der Kritik an der Schließzeitenregelung sei vielmehr der Wunsch der Eltern, gemeinsam mit dem Kind Urlaub zu machen. Dieser Wunsch stoße gegenwärtig auf erhebliche Schwierigkeiten.

Herr Brieger regt an, den Terminus „Schließzeiten“ weiterhin zu benutzen, da damit der Kern des Problems treffend charakterisiert werde. Der Anachronismus, dass eine Kita mindestens 20 Tage komplett schließe, existiere leider noch in Schleswig-Holstein. Im Hintergrund stehe vermutlich die Annahme, die „Rabeln“ wollten ihr Kind nicht aus der Kita nehmen und

müssten daher dazu gezwungen werden, wenigstens etwas Zeit gemeinsam zu verbringen. Die Erfordernisse der modernen Arbeitswelt blieben dabei völlig außen vor. Die IHK wisse sehr wohl, welche hohen wirtschaftlichen Schäden die Schließzeiten in Schleswig-Holstein verursachten; denn die Arbeitnehmer meldeten sich natürlich krank, wenn sie sich um ihr Kind kümmern müssten und keinen Urlaub mehr hätten.

In dieser Anhörung sei bereits deutlich geworden, dass es nicht schwierig sei, die Bedarfe der Eltern und der Kitas abzugleichen und gute, finanzierbare Lösungen zu finden. Auch die Landeselternvertretung habe schon Vorschläge unterbreitet. In einigen Kitas werde per App am Jahresbeginn abgefragt, wann die Eltern in den Urlaub gehen wollten. Es seien nicht die Bretter vor den Köpfen der Eltern, die eine intensivere Beschäftigung mit den Vorschlägen verhindert hätten. Indirekt werde den Eltern in Schleswig-Holstein gesagt, sie sollten zusehen, wie sie während der Schließzeiten klarkommen. Von dieser Grundhaltung müsse das Land wegkommen, wenn es einen modernen, zukunftsweisenden Pfad beschreiten wolle.

Herr Brieger führt weiter aus, er betrachte die Kita als Familienerweiterung; die Kita-Kräfte seien quasi Mitglieder der Familie. Auch die anderen Kinder dort kenne er alle mit Vornamen. Jeder begrüße jeden herzlich. Die Kita übernehme teilweise Aufgaben der früheren Großfamilie. Die Zeiten hätten sich jedoch geändert; die Großfamilie gebe es kaum noch. Dennoch wollten auch die heutigen Eltern nur das Beste für ihr Kind.

Was die Datengrundlage für die Berechnungen im Gesetzentwurf angehe, sei das Sozialministerium besser auskunftsfähig; die Landeselternvertretung habe nur teilweise Einblick gehabt. Ihm sei bewusst, dass Berechnungen im Zusammenhang mit dem Staatshaushalt komplexer und dementsprechend größer seien als bei einem ingenieurtechnischen Projekt. Zudem habe das zuständige Ministerium das Recht, die entsprechenden Daten so lange nicht bekanntzumachen, wie das Gesetzgebungsverfahren laufe. Nach Beschluss des Gesetzes durch den Landtag werde die Landeselternvertretung jedoch auf der Grundlage des Informationszugangsgesetzes den Antrag stellen, Einsicht zu bekommen, um festzustellen zu können, auf welcher Grundlage die Berechnungen erfolgt seien.

Er erwarte nicht, in Zukunft Zugriff auf alle relevanten Daten zu erhalten, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht offengelegt werden müssten, so Herr Brieger weiter. Letztere Formulierung brauche im Grunde nicht in das Kita-Gesetz aufgenommen zu werden, da dieser Grundsatz in anderen Gesetzen ausreichend festgeschrieben sei.

Zu dem Terminus „Verpflegungskosten“ stellt Herr Brieger fest, die Koordinierungsrunde habe eine gemeinsame Presseerklärung herausgegeben, auf die lange hingearbeitet worden sei. Darin werde festgehalten, dass neben den Elternbeiträgen nur für Mittagessen und Ausflüge zusätzliche Beiträge erhoben werden dürften. Im Gesetzentwurf seien dann „Verpflegungskosten“ aufgetaucht, was nicht in Ordnung sei. Wenn sich die Beteiligten auf etwas geeinigt hätten, müssten sie sich an die Einigung halten. Auf seine Nachfrage sei ihm mitgeteilt worden, dass der Begriff „Mittagessen“ nur ein Synonym für Verpflegungskosten darstelle, so Herr Brieger. Diese sehr kreative Auslegung könne er nicht teilen.

Abg. Baasch erklärt, er stimme mit den Ausführungen zur Inklusion in der Stellungnahme von Frau Sondermann überein. Die Bedeutung der Inklusion müsse in der Diskussion noch stärker betont werden. Auch die Sicht der Eltern auf dieses Thema müsse in den weiteren Beratungen ihren Niederschlag finden.

GEW Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Schleswig-Holstein

Astrid Henke, Landesvorsitzende

Susanne Rademacher, geschäftsführender Landesvorstand

Ruth Weyrich, Fachgruppe sozialpädagogische Berufe

[Umdruck 19/3078](#)

Frau Henke begrüßt, dass mehr Geld für frühkindliche Bildung zur Verfügung gestellt werde und die frühkindliche Bildung im Vordergrund stehe. Aus diesem Grund sei es wichtig, die Bedingungen für die Beschäftigten zu verbessern.

Im Folgenden trägt sie die Kernpunkte der schriftlich vorliegenden Stellungnahme - [Umdruck 19/3078](#) - vor und ergänzt, trotz der im Prinzip positiven Deckelung der Elternbeiträge bestehe die Befürchtung, dass die vorgegebenen Mindeststandards vielerorts zur Maxime würden. Das dürfe nicht sein. Sie erwarte, dass die Kommunen die Reform nicht zum Sparen nutzten, sondern zusätzliches Geld bereitstellten für den Fall, dass die Reform nicht zu den versprochenen Qualitätsverbesserungen führe. Außerdem weist sie auf den Vorschlag der GEW zu § 56 hin.

Frau Weyrich geht auf § 10, Bedarfsplanung, ein, und problematisiert einen möglichen Wechsel der Bezugsperson für Kinder bei Personalwechsel, sofern es Öffnungszeiten in späten Abend- oder Nachtstunden gebe, sowie die dadurch entstehenden Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Regel über eigene Familien verfügten.

Frau Rademacher merkt an, in der Vergangenheit habe es im Kita-Bereich immer wieder die Anforderung an die Steigerung der pädagogischen Qualität vor einer in Aussicht gestellten strukturellen Verbesserung gegeben, die aber dann nicht umgesetzt worden sei. Sollte dies wieder der Fall sein, werde dies bei den älteren Kolleginnen und Kollegen sicherlich zu einer inneren Kündigung, bei den jüngeren zu einer beruflichen Umorientierung führen.

Zum Bereich Verpflegung macht sie darauf aufmerksam, dass Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen dann ein Mittagessen bekommen sollten, wenn sie länger als sechs Stunden betreut würden. Das hätte zur Konsequenz, dass Kinder von 8 Uhr bis 14 Uhr betreut werden könnten, ohne ein Mittagessen zu erhalten. Diese Kinder bräuchten ein zweites Frühstückspaket, was insbesondere für einkommensschwache Familie eine zusätzliche Belastung wäre, obwohl die Eltern über die Bildungskarte von den Kosten für das Mittagessen befreit seien.

Ausführlich erläutert sie die Stellungnahme zu § 29 und kommt zu dem Schluss, vermutlich werde die pädagogische Qualität durch die zu geringen Vorbereitungszeiten reduziert.

Zu § 30 bezieht sie sich auf die Erläuterung zu dem Gesetzentwurf und stellt heraus, es sei Aufgabe der Erziehungsberechtigten, Zähneputzen zu üben, nicht aber Aufgabe einer Kita.

Außerdem geht sie auf die Bedeutung der Leitungstätigkeit ein und spricht sich für eine stärkere Differenzierung der Freistellung für Leitungspersonen in Kitas, gestaffelt nach Anzahl der Gruppen, aus. In diesem Zusammenhang weist sie auf krankheitsbedingten Belastungen - nach einer Studie 17 Tage im Jahr - hin.

Frau Weyrich geht auf den Änderungsvorschlag der GEW zu § 26 ein. Kritisch sieht sie die Bestimmung hinsichtlich möglicher Rückforderungen der Finanzierenden bei Nichtgewährleistung des Betreuungsschlüssels, verweist auf vielfältige Aufgaben - neben der Kinderbetreuung - hin und nennt beispielhaft Ausbildung von Praktikantinnen, Vorbereitung von Elterngesprächen, Elterngespräche, Begleitung des Übergangs von der Kita zur Schule, Sprachfortbildung, Urlaub und krankheitsbedingte Abwesenheit. Vor diesem Hintergrund plädiert sie für eine Anhebung des Fachkraft-Kind-Schlüssels.

Frau Henke bezieht sich auf § 37, Eingruppierung der Beschäftigten, und vertritt die Auffassung, bei den im Gesetz genannten Eingruppierungen handele es sich um Mindestanforderungen. Außerdem hält sie es für sinnvoll, wenn pro Gruppe zwei ausgebildete Erzieherinnen arbeiteten. Dies sei im Rahmen der Finanzierung nicht vorgesehen. Insofern sei hier eine Anpassung erforderlich.

Dringend notwendig sei, das Thema Inklusion umfassend zu thematisieren und zu diskutieren. So wie in Schulen zusätzlich Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen erforderlich seien, seien in Kitas und Krippen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als zusätzliche Fachkräfte notwendig. Das sei im vorliegenden Gesetzentwurf derzeit nicht vorgesehen. Hier gebe es in einer nächsten Diskussionsrunde großen Erörterungsbedarf.

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein

Annette Langner, Vorstand

[Umdruck 19/3077](#)

Frau Langner stellt die Schwerpunkte der schriftlichen Stellungnahme - [Umdruck 19/3077](#) - dar. Sie macht deutlich, als Vertreterin von Trägern von Einrichtungen sei sie insbesondere an der Verbesserung der Qualität interessiert. Leider sei im bisherigen Diskussionsprozess mit der Landesregierung feststellbar gewesen, dass die Diskussion stark von einem finanziellen Deckel geprägt sei. Zum Thema Leitungsfreistellung bekräftigt sie die Ausführungen der Vertreterinnen der GEW Erziehung und Wissenschaft, dass diese für Einrichtungen mit mehr als fünf Gruppen prozentual berücksichtigt werden müssten.

Bei den Verfügungszeiten gehe der Gesetzentwurf hinter das zurück, was derzeit Praxis sei. Derzeit gebe es vier Stunden pro Woche Freistellung pro Fachkraft, nicht pro Gruppe. Sollte der Gesetzentwurf so umgesetzt werden, werde es sicherlich die bereits geschilderten negativen Auswirkungen geben und einen erheblichen Einschnitt in die Qualität von Kitas bedeuten.

Dass Fachberatung und Qualitätsmanagement im Gesetz verbindlich festgelegt seien, begrüße sie. Bisher erschließe sich allerdings die Finanzierung dieser Maßnahmen noch nicht.

Weiter geht sie auf das Thema Fachkräfte ein und macht deutlich, dass es einen Fachkräftemangel gebe. Wolle man künftig Personen für diese Aufgabe begeistern, sei Voraussetzung,

dass gut bezahlt werde und es verlässliche Löhne gebe. In vielen Kitas werde bereits jetzt über dem gesetzlich festzulegenden Standard bezahlt. In Hinsicht auf die Fachkräftesituation wäre es eine Katastrophe, wenn dieses Niveau gesenkt würde. Eine zweite Fachkraft sei häufig nicht, wie im Gesetz festlegt, eine sozialpädagogische Fachkraft, sondern eine Erzieherin oder ein Erzieher. Auch dies müsse sich in der Vergütungsstruktur wiederfinden. Ebenfalls nicht verbindlich geregelt seien die Kosten für nicht pädagogisches Personal, beispielsweise Verwaltung, Hausmeister, Hauswirtschaftskräfte. Nach ihrer Auffassung sei die Pauschale von 15 % nicht ausreichend, um all diese Aufgaben zu finanzieren.

Als Träger sei es nicht möglich, weiterhin in erheblichem Maß Eigenmittel einzubringen, wenn gleich nach wie vor sei die Bereitschaft bestehe, Eigenmittel für eine besondere, trägerspezifische Profilbildung einzubringen.

Wichtig seien die Themen Hort und Ganztags schulbetreuung. Häufig erlebe sie, dass Eltern, wenn ihre Kinder aus der Kita gingen, vor eine unlösbare Situation gestellt seien, weil sie die Betreuung in der Schulzeit nicht adäquat herstellen können. Deshalb halte sie auch für den Hortbereich verlässliche Finanzierungsmöglichkeiten für notwendig.

* * *

Abg. Pauls erkundigt sich nach den Wünschen und Maßnahmen, um mehr Personen für den Beruf zu gewinnen und einen frühen Berufsausstieg zu stoppen.

Frau Rademacher legt dar, viele Kolleginnen und Kollegen nutzten derzeit tarifliche Lohnsteigerungen dazu, Arbeitsstunden zu reduzieren. Das sei ein deutliches Zeichen dafür, dass sie sich überfordert fühlten. Was notwendig sei, damit Kolleginnen und Kollegen gut und zufrieden arbeiten und ihren Anforderungen gerecht werden könnten, sei Zeit. Der vorgesehene Personalschlüssel sei ein guter Schritt in die richtige Richtung. Ein wichtiger Punkt sei die bereits angesprochene Vorbereitungszeit. In dieser Zeit werde alles das erledigt, was nicht in direktem Kontakt mit den Kindern stattfinde. Im Übrigen sei sie gespannt darauf, ob der Personalschlüssel ausreiche, um Urlaub und Krankheitsvertretung stressfrei zu ermöglichen.

Frau Henke verweist auf die schriftlich vorliegende Stellungnahme. Eine Freistellung von 25 % sei ihrer Auffassung nach die Zielmarke. Sinnvoll wäre zu Beginn eine Verfügungszeit von fünf Stunden pro Person; fünf Stunden pro Gruppe seien nicht ausreichend.

Abg. Klahn nimmt die Anregung der GEW zu Überschrift zu § 24 positiv auf. Die Anmerkungen zum Thema Übergang zur Schule hält sie für redundant, da bereits jetzt Grundschulen eine entsprechende Betreuung sicherstellen sollten. Mit dem Thema Freistellung müsse man sich sicherlich intensiv auseinandersetzen.

Eingehend auf die Ausführungen von Frau Langner meint sie, im Rahmen der Diskussion habe bei der Erstellung des Gesetzentwurfs insbesondere die Verbesserung der Qualität eine Rolle gespielt, nicht so sehr ein finanzieller Deckel.

Sie bezieht sich auf an alle Abgeordneten gerichtete Schreiben von DRK-Kindertagesstätten und hält es für wenig hilfreich, wenn sich all diese Schreiben auf die Finanzierung einer Muster-Kita bezögen. Hilfreicher wäre es, konkrete Zahlen der entsprechenden Einrichtungen zu nennen. Sie regt an, diese nachzuliefern. - Frau Langer legt dar, es sei Interesse des Verbandes, die Positionen zu bündeln, und sagt zu, dem Ausschuss entsprechende Zahlen zuzuleiten.

Frau Henke betont die Wichtigkeit, in § 21 die Förderzentren aufzunehmen. Sie geht sodann auf den Begriff Fachkraft-Kind-Schlüssel ein und legt dar, dieser drücke auch aus, dass es in der Kita nicht nur um die Betreuung von Kindern gehe, sondern um Fachkräfte, die Bildungsprozesse anleiteten und initiierten. Der von der GEW vorgeschlagene Fachkraft-Kind-Schlüssel, der auf wissenschaftlichen Studien beruhe, sei ein anderer als der, der in dem Gesetzentwurf vorgesehen sei.

Auf eine Frage der Abg. Midyatli legt Frau Henke dar, bisher lägen ihr noch keine Rückmeldungen von Kolleginnen und Kollegen hinsichtlich einer möglichen Eingruppierung vor. Sie gehe aber davon aus, dass es überall dort, wo derzeit mehr bezahlt werde, als im Gesetz festgeschrieben sei, künftig zu Diskussionen kommen werde. In diesem Zusammenhang weist sie erneut darauf hin, dass eine Höherbezahlung einen Anreiz zur Beschäftigung darstelle. Häufig würden Weiterbildungen, die von den Arbeitgebern gern gesehen würden, finanziell nicht honoriert. Sie halte es für notwendig, dies in Zukunft besser abzubilden. Dies setze einen größeren Spielraum für die Finanzierung voraus.

Auf eine Nachfrage der Abg. Pauls zu Horten und betreuten Grundschulen vertritt Frau Henke die Auffassung, es wäre gut, wenn es bei Horten die gleichen Qualitätsmaßstäbe wie bei einer Kita gäbe. Überall dort, wo ein Hort aufgelöst und eine betreute Schule errichtet werde, sei das mit einer Verschlechterung der Qualität und der Situation für die zu betreuenden Kinder verbunden. Deshalb sei die Festlegung von Mindeststandards entscheidend.

Abg. Dr. Tietze geht auf die Zahnhygiene ein und weist darauf hin, dass beispielsweise in Norwegen die frühkindliche Zahnhygiene in allen Institutionen vorgesehen und kontrolliert werde. Seitdem seien die Gesundheitskosten für Zahnersatzleistungen deutlich gesunken. Er halte es nicht nur für eine Aufgabe der Eltern, sondern für eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung im Sinne einer guten Gesundheit, das Thema Zahnhygiene in Kitas zu beachten. Insofern halte er eine gesetzliche Festlegung für richtig.

Frau Rademacher gibt ihrem Erstaunen darüber Ausdruck, dass den Einrichtungen durch Gesetz die Verantwortung für die physische und psychische Gesundheit übertragen werde. Diese Verantwortung könnten die Einrichtungen nicht übernehmen. Es handele sich um familienergänzende Einrichtungen. Sofern ersichtlich sei, dass Kinder zu Hause die notwendige Unterstützung nicht erhielten, und Eltern ihre Verantwortung nicht wahrnähmen, seien Kitas dafür verantwortlich, mit den Eltern ins Gespräch zu kommen und entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen. Allerdings seien die Einrichtungen personell nicht so aufgestellt, dass sie das Gefühl hätten, ihrer Verantwortung gerecht werden zu können. Im Übrigen erfordere gesundes Zähneputzen, dass Erwachsene kontrollierten, wie das Kind geputzt habe, und nachputzten. Sobald man mit Zahnbürste und Zahnpasta in den Mund gehe, verändere man die Mundflora. Sollten im Mund Speisereste verbleiben, sei dies kontraproduktiv. Eine Gesundheitserziehung im Sinne von Hygiene und Zähneputzen sei möglich, nicht aber das tägliche zweimalige gesunde Zähneputzen; dies müsse zu Hause stattfinden.

Lebenshilfe Schleswig-Holstein

Frau Alexandra Arnold, Geschäftsführerin

Einleitend legt Frau Arnold, Geschäftsführerin von Lebenshilfe Schleswig-Holstein, dar, dass sie von der Einladung in gewisser Hinsicht überrascht worden sei, da der Landesverband Lebenshilfe in die Ausgestaltungsverhandlungen für das Kita-Reformgesetz nicht eingebunden gewesen sei. Als Fachverband sei man für viele integrative Kindertagesstätten im Land in der Beratung, im Austausch und in der Bündelung von Anliegen zuständig. Um eine detaillierte

Stellungnahme abgeben zu können, müsste man eigentlich einleitend auf die Vielzahl von integrativen Kindertagesstätten eingehen, um genau besprechen zu können, an welchen Punkten welche Schwierigkeiten bestehen könnten. Der Fachverband sei - wie gesagt - nicht in die Verhandlungen eingebunden gewesen, habe jedoch sehr früh im Prozess festgestellt, dass das Themenfeld Integration und Inklusion von Anfang an ausgeklammert worden sei. Parallel habe man festgestellt, dass in den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag zum SGB IX, der die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes ab 2020 umsetzen solle, der Aspekt der Kindertagesstätten und Integration beziehungsweise Inklusion nicht behandelt werde. Im Grunde genommen hätte man die Thematik von Anfang an begleiten müssen, da man die entsprechenden Strukturen von Anfang an mitbedenken müsse. So hätte die Möglichkeit im Vorfeld bestanden, einige Punkte zu berücksichtigen, die keine finanziellen Auswirkungen gehabt hätten.

Insgesamt - so setzt Frau Arnold ihre Ausführungen fort - sei eine Chance verpasst worden, die Schnittstelle von Anfang an mit zu bedenken. Zu der verpassten Chance, zu einer Abstimmung der Systeme zu kommen, gehöre auch, dass man nach wie vor von einer Gruppenfinanzierung spreche und dadurch die Gruppenzusammensetzung in der Ausgestaltung im täglichen Kita-Leben relativ starr bleibe. Es habe einige Modellversuche im Land gegeben, einer dieser Modellversuche sei Adelby 1, der wissenschaftlich begleitet worden sei: Schon 2016 habe es dazu recht eindeutige Ergebnisse gegeben, die man hätte miteinbeziehen können, was jedoch nicht geschehen sei. Man befinde sich in einer Situation, in der historisch gewachsene Strukturen wie Regelintegrationsgruppen, Einzelintegrationsmaßnahmen und einige wenige heilpädagogische Teilgruppen sich noch in Schleswig-Holstein befänden. Diese Strukturen seien Anfang der 90er-Jahre entwickelt und zwischendurch etwas weiterentwickelt worden. Auch mit der Novellierung des Kita-Gesetzes erführen diese keine Veränderung. Im Nachhinein und auf Drängen der Wohlfahrtsverbände sei man jetzt damit beschäftigt, eine Übergangslösung zu schaffen. Die Ergebnisse, die noch nicht öffentlich seien, ließen zumindest vermuten, dass es den Strukturen damit nicht zwangsläufig bessergehen werde, sondern dass man versuchen werde, bis 2023 zu dieser Thematik Lösungen zu finden, die aber voraussichtlich das System nicht weiter stärken würden.

Hinzu komme, dass gerade in den Bereichen, wo Gruppen Einzelintegrationsmaßnahmen durchführten, die Gruppen zu reduzieren seien. Die Reduktion der Gruppen und das Ausmaß der Reduzierung liege in Zukunft in der Hand von Beschäftigten aus dem Bereich der Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, ob diejenigen, die dafür zuständig seien,

zu beurteilen, wie viele Gruppenplätze man für alle Kinder zur Verfügung haben werde, die richtigen Personen seien, darüber zu entscheiden, dass diese Gruppen zu reduzieren seien.

Ihre Ausführungen abschließend unterstreicht Frau Arnold, dass bei Diskussionen über die Behindertenrechtskonvention und Inklusion solche Themen von Anfang an mitgedacht werden müssten. Inklusion erst im Nachhinein zu berücksichtigen, sende das falsche Signal und verhindere, dass das Thema Inklusion von Anfang an angemessen berücksichtigt werde. Eine spätere Änderung der Gesetze sei deutlich aufwendiger. Aus Rückmeldungen, die sie aus Kitas erhalten habe, gehe hervor, dass die Information über Elternbeiträge bisher nicht bei den Eltern angekommen sei, weshalb sie dafür plädiert, eine entsprechende Information durch öffentliche Stellen und nicht durch die Kitas selbst vornehmen zu lassen. Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass zukünftig Eltern von Kindern mit Behinderung den gleichen Kindergartenbeitrag zahlen sollten wie andere Eltern. Dies sei auch im Sinne der Integration gewünscht, jedoch sei die maximale Betreuungszeit bei Kindern mit Integrationsbedarf zurzeit noch gedeckelt. Dies sei ein Aspekt, über den man nachdenken müsse.

Adelby 1 Kinder- und Jugenddienste gGmbH

Heiko Frost, Geschäftsführer

Einleitend unterstreicht Herr Frost, Geschäftsführer von Adelby 1, dass die Reformierung des Gesetzes absolut überfällig sei, deshalb begrüße man es. Die Erhöhung des Fachkraft-Kind-Schlüssels sei ebenfalls begrüßenswert. Ein weiterer positiver Aspekt sei, dass man zukünftig auch in der Krippe offiziell inklusiv wirken dürfe. Herr Frost nimmt Bezug auf die Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände, die dafür plädiert hätten, ein Gesetz zu schaffen, das nicht im Nachhinein in den Grundfesten geändert werden müsse. Dies bereite ihm Sorge, denn die Anpassungsphase müsse einer Evaluation des Gesetzes dienen, die auch die Möglichkeit einer Veränderung beinhalte.

Auf eine Anmerkung der Vertreter der Unfallkasse im Hinblick auf die Unterbringung von Kindern im U3-Bereich im Oberschoss eingehend legt Herr Frost dar, dass eine entsprechende Forderung wenig lebensnah sei und nicht nachhaltig, da dabei Fragen der innerstädtischen Verdichtung, Baukostensteigerungen und logistische Herausforderungen nicht berücksichtigt seien. Eine entsprechende gesetzliche Regelung stehe dem Ausbau von Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein im Weg.

Unverständnis äußert Herr Frost über die Tatsache, dass sich ein Gesetz elf Jahre nach Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention so wenig mit Inklusion beschäftige. Kommunale Strukturen wollten dem gern begegnen. Man habe eine große Erwartung an die Anpassungsphase, falls nicht vorher die Möglichkeit genutzt werde, bis zum August entsprechende Änderungen vorzunehmen. Es müsse möglich sein, die bisher bereits vorliegenden vieljährigen Erfahrungen in das Gesetz so weit aufzunehmen, dass nachhaltig Raum geschaffen werde, weiter ausprobieren und transformieren zu können. Die gängige Genehmigungspraxis durch die Behörden resultiere - ungeachtet anderslautender Bekenntnisse - darin, dass man beschränkt werde, Inklusion umzusetzen: Kindertagesstätten, die bereit seien, mehr Inklusion umzusetzen, bekämen keine entsprechenden Genehmigungen. Das Ausprobieren neuer, inklusiverer Wege werde erschwert, und bauliche Maßnahmen wie zum Beispiel das Schaffen einer barrierefreien Toilette allein habe noch keine Institution zu einer inklusiveren Institution gemacht. Wichtig sei hingegen die spezifische Arbeit mit Fachkräften, um diese auf inklusivere Arbeit vorzubereiten.

Die Gewährung von Freistellungs- und Vorbereitungszeit in dem Gesetzentwurf stelle aus Sicht seiner Einrichtung - so setzt Herr Frost seine Ausführungen fort - keine Innovation dar. Der vor drei Jahren beendeten Enquetekommission sei dargestellt worden, was die Auffassung der bundesweiten Experten sei. Was in dem neuen Gesetz verabschiedet werden solle, bleibe deutlich hinter den damals geäußerten Forderungen zurück. Wenn man die Qualität erhöhen wolle, müsse man die Vorbereitungs- und dafür vorgesehenen Freistellungszeiten noch einmal thematisieren. Von dem zusätzlichen Geld, das das Land für Kindertagesstätten aufwende, profitierten die Betreiber von Kindertagesstätten leider selten. Die Gelder würden teilweise für die Struktur verwendet, häufiger komme es dazu, dass sich die Betreiber der Kita mit den kommunalen Kostenträgern streiten müssten, was man mit den Mitteln des Landes machen könne. Wünschenswert sei, dass konkreter benannt werde, dass die Mittel den Kindertagesstätten zugutekommen müssten und nicht den Kommunen. In vielen Fällen würden Träger schlechter behandelt als die kommunalen Kitas selbst behandelt würden.

Herr Frost spricht auch noch einmal die Fachkraftsituation an und lenkt das Augenmerk nicht nur auf Erzieherinnen und Erzieher, sondern auch auf die sozialpädagogische Assistenz, die mittlerweile an der Basis eine große Rolle spiele. Wenn ein gutes Gesetz mehr Fachkräfte ermögliche, sei es wichtig, sich jetzt schon darum zu sorgen, wo die Fachkräfte von morgen herkommen könnten. Auch die Heilpädagogik sei nicht explizit benannt worden. Man könne

keine Fortschritte in der Inklusion erwarten, wenn man es an der Stelle nicht schaffe, diesen Fachbereich deutlicher auszuweisen.

Auf die Stellungnahmen der Schulen im vorherigen Block eingehend legt Herr Frost dar, dass er selbst es nicht wahrnehme, dass immer gut und konstruktiv auch quer zum Thema duale Ausbildung und auch zum Thema Quereinstieg gedacht werde. Aus der Praxis könne er berichten, dass die Ausbildung von Menschen, die mit großen Kompetenzen aus EU- oder Nicht-EU-Ländern kämen, in sehr komplizierten Verfahrenswegen nicht anerkannt werde. Er spricht sich dafür aus, diesem Aspekt mehr Aufmerksamkeit zu widmen, da man über die Fachschulen nicht ausreichend Lehrkräfte gewinnen könne. Es gehe dabei nicht darum, billige Arbeitskräfte einzustellen, sondern Fachlichkeit zu ermöglichen. Er selbst sei für 600 Mitarbeiter verantwortlich und könne beurteilen, wie viele zusätzliche Mitarbeiter eingestellt werden könnten, wenn dieser Weg ermöglicht werden würde.

Die Schaffung neuer und dringend benötigter Kita-Plätze bleibe durch viel zu enge Vorgaben, durch zu komplizierte Verfahrenswege sowie durch zu aufwendige und vielfältige Behördenwege für die Träger schwierig. Kreativität in der Suche nach Lösungen anstelle von Auflagen in der Kooperation mit Aufsichts- und Genehmigungsbehörden werde vermisst. Dem Problem werde wenig oder gar nicht begegnet. Derartige Probleme behinderten den dringend benötigten Ausbau.

Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V.

Ute Schulte Ostermann

Frau Schulte Ostermann weist auf die Bedeutung der Natur- und Waldpädagogik hin. In Schleswig-Holstein habe es den ersten Waldkindergarten überhaupt gegeben. Anhand einer Präsentation von Fotografien weist sie auf die Vielfältigkeit von Naturkindertagesstätten hin. Problematisch sei aus ihrer Sicht die Tatsache, dass Naturkindergruppen nicht mehr als Naturgruppen anerkannt werden sollten, da sie sich über die Mittagszeit in Innenräumen aufhielten. Sie stellt die Frage in den Raum, ob diejenigen, die für die Reform verantwortlich seien, jemals eine Naturkita besucht hätten. Kurz stellt sie die „Wurzelkinder“, einen Bauernhofkindergarten, dar und zeigt in einer Präsentation Impressionen aus der Arbeit von Naturkindertagesstätten. Zusammenfassend stellt sie noch einmal die Vorteile von Waldkindergärten und Naturpädagogik dar und plädiert für deren Erhalt.

* * *

Auf den Aspekt von Inklusion eingehend legt Abg. Baasch dar, dass es aus seiner Sicht außerordentlich fahrlässig sei, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der die Inklusion und die Notwendigkeit ihrer Umsetzung nicht von vornherein berücksichtige. Ein Versäumnis in dieser Hinsicht könne nicht nachträglich geheilt werden. Aus seiner Sicht sollte dies von vornherein im Kitareformprozess mitberücksichtigt werden. Man müsse auch beachten, welche Auswirkungen es haben werde, wenn die Inklusion erst mit einer großen Verzögerung weiterentwickelt werde. Die Unsicherheit, die auch für Eltern entstehe, wenn eine Regelung nicht in der jetzt vorliegenden Kita-Reform erfolge, sei aus seiner Sicht deshalb extrem problematisch, da in die Entwicklung von Kindern zu deren Nachteil eingegriffen werde. Hinzu komme, dass durch die Verlagerung der Entscheidung in die Jugendhilfe die Eingliederungshilfe ein Problem bekommen werde: Wenn ein neues Gremium schaffe, müsse dies umfassend und größer sein und dürfe sich nicht nur aus der Sichtweise der Eingliederungshilfe thematisch mit dem Bereich befassen. Die vorgelegten Stellungnahmen bestärkten aus seiner Sicht die Notwendigkeit, die Regierung und die Koalitionäre aufzufordern, an dieser Stelle die Reißleine zu ziehen und deutlich zu machen, dass ohne ein Denken von Inklusion eine Kita-Reform nicht machbar sei.

Abg. Klahn warnt davor, die Kita-Reform nun aufzuhalten. Sie unterstreicht, dass weitere Schritte und nicht ohne Grund eine lange Zeit der Evaluierung geplant seien, und regt an, bereits beim Bundesteilhabegesetz Möglichkeiten der Nachsteuerung zu eruieren. Zu den Naturkindergärten legt sie dar, dass es eine fachliche Einschätzung sei, die Altersgrenze von drei Jahren in das Gesetz aufzunehmen. Man werde sich in der Evaluierungsphase damit beschäftigen müssen, wo man Kompromisslinien finden könnte. Sie interessiert sich dafür, mit welchem Alter die Kinder frühestens in den Naturkindergarten kämen.

Frau Schulze Ostermann legt dar, dass die Kinder zuerst dann in die Naturkrippe kämen, wenn sie in der Lage seien, zu laufen. In Kiel liege das Alter bei 20 Monaten, der Trend gehe in anderen Kreisen jedoch zu 24 Monaten, sodass der Aufenthalt in der Naturkrippe circa ein Jahr betrage. Sie unterstreicht, dass die Befürchtungen im Hinblick auf Unfälle deshalb bei Naturkindergärten unbegründet seien, da die Unfälle in der Vergangenheit ausschließlich mit Krippen geschehen seien, die die Kinder eigentlich in Innenräumen betreuten, in dem entsprechenden Moment jedoch Ausflüge gemacht hätten.

Abg. Klahn unterstreicht, dass sich der Landtag bereits in der letzten Legislaturperiode intensiv mit dem Thema Naturkindergärten beschäftigt habe. Kurz geht sie auf den Leitfaden für die Einrichtung von Natur-Kitas ein, der in der letzten Legislaturperiode veröffentlicht worden sei und für Verunsicherung gesorgt habe. Sie weist auf den Dissens zwischen unterschiedlichen Ministerien im Hinblick auf Sicherheit und naturschutzfachliche Belange hin. Der neue Leitfaden bringe eine erhebliche Erleichterung.

Sie interessiert die Einschätzung von Frau Schulte Ostermann, ob im Gesetz besser eine Altersangabe oder eine körperliche Voraussetzung stehen solle. - Frau Schulte Ostermann antwortet, dass aus ihrer Sicht 20 Monate eine gute Angabe seien, da die Kinder vorgestellt würden und dabei auch der Entwicklungsstand des Kindes eingeschätzt werden könne.

Abg. Dr. Tietze weist darauf hin, dass auch im Gute-Kita-Gesetz der Bundesregierung nicht auf das Thema Inklusion eingegangen werde. Er unterstreicht, dass man sich in einem komplexen Leistungsbezug im SGB XII bewege. Er sei sich der Komplexität auch durch seine eigene frühere Berufstätigkeit als Leiter eines großen Kindergartens bewusst. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfolge eine Reform der Finanzbeziehungen. Er sehe die Verantwortung auch bei den Landesarbeitsgruppen und den Wohlfahrtsverbänden, den Modellprojektgedanken zu stärken, zumal andere Veränderungen mit komplexen Regelungen auf Bundesebene zu tun hätten, die auf dieser Ebene verändert werden müssten.

Frau Arnold unterstreicht, dass die Zusammenfassung von Abg. Dr. Tietze deutlich gemacht habe, über wie viele Ebenen man sich bei dem Thema unterhalte. Ihrer Interpretation nach habe man das Thema Inklusion im Gesetzentwurf ausgeklammert, weil die Komplexität des Themas zu Befürchtungen geführt habe, dass man dabei nicht weiterkommen werde. Sie unterstreicht, dass die Eingliederungshilfe nach wie vor für die Bedarfsfeststellung für Kinder mit einer anerkannten Behinderung oder drohenden Behinderung zuständig sei. Dies mache einen großen Teil der Herausforderung bei der Gestaltung inklusiver Kitas aus, weil für jedes einzelne Kind mit einer Behinderung die gesamte Diagnostik im Einzelfall berücksichtigt werden müsse. Die Träger und Anbieter von integrativen Leistungen hätten es daher mit zwei und mehr Feldern zu tun. Zusätzlich sei man mit sehr individuellen Bedarfen konfrontiert. Den Bedarf auf individueller Ebene zu decken, sei aus ihrer Sicht genau richtig. Sie legt dar, dass ihr Fokus auf der Reduzierung der Gruppengrößen und deren Beurteilung gelegen habe, wenn Kinder mit Behinderung zusätzlich in eine Kitagruppe kämen. Diese Beurteilung werde zukünftig durch Fachleute aus dem Bereich der Jugendhilfe erfolgen. In diesem Zusammenhang

habe sich für die Fachkräfte vor Ort die Frage gestellt, ob man mit der Aufgabe dieser Beurteilung bei der Jugendhilfe an der richtigen Stelle sei. Sie äußert die Befürchtung, dass Mitarbeiter der Jugendhilfe in Gewissenskonflikte geraten könnten, weil sie nämlich möglichst große Gruppen schaffen wollten, da der entsprechende Bedarf vorliege. Gleichzeitig müssten sie die Gruppengröße reduzieren. Sie regt an, diesen Bereich noch einmal näher zu betrachten.

Herr Frost ergänzt, dass dies genau den Erfahrungen entspreche, die er in den letzten vier Jahren gesammelt habe. Die Normierung in der Gruppe auflösen zu können, um diese in die gesamte Kita zu geben, bedeute auch Synergieeffekte zu nutzen. Inklusion sei nie umsonst, aber es gebe viele Wege und Möglichkeiten, das System besser fahren zu können. Er selbst habe von Anfang an dafür gekämpft, die vorliegenden Erkenntnisse zu nutzen und nicht in vier oder fünf Jahren eine entsprechende Regelung als Annex an das Gesetz anzufügen. Entsprechende Experimentierklauseln oder ähnliche Wege zu schaffen, sei aus seiner Sicht wichtig. Ein weiterer aus seiner Sicht wichtiger Punkt sei ein Stärkungsgesetz für die Heilpädagogik. Schleswig-Holstein dürfe nicht riskieren, zukünftig deshalb das Schlusslicht in der Integration zu sein, weil man keine heilpädagogischen Fachkräfte rekrutieren könne. Er unterstreicht, dass es zukünftig möglich sein müsse, dass Fachkräfte, die seit Jahren mit Kindern mit Behinderung arbeiteten, anstelle von Heilpädagogen heilpädagogisch wirken könnten. Dafür habe man in dem Modellversuch Konzepte entwickelt. Problematisch sei, dass bei dem Reduzieren von Inklusionsangeboten auch der Bedarf nachlasse, weil sich Eltern umorientierten. Er unterstreicht, dass man sich bereits jetzt in der Stagnation befinde.

Auf die Bemerkung von Abg. Klahn eingehend, ob es tatsächlich eine Verschlechterung gebe, unterstreicht Herr Frost, dass elf Jahre nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention eine Stagnation einer Verschlechterung gleichkomme. Fehlende Genehmigungen seien das größte Problem.

Abg. Dr. Tietze geht auf die Situation in Nordfriesland ein, in der Fachkräftemangel bereits vor Jahren ein Thema gewesen sei, sodass man sich darauf habe in besonderer Weise einstellen müssen. Er könne die Ausführungen der Anzuhörenden gut nachvollziehen. Die Praxis sei darüber hinaus aufgrund sehr unterschiedlicher Kinder und unterschiedlicher Behinderungen nicht normierbar. Er unterstreicht, dass Möglichkeiten zu identifizieren seien, um die von Herrn Frost angesprochenen Probleme bedarfsgerecht zu lösen. Dies werde er innerhalb seiner Fraktion weitergeben.

Auf die Naturkindergärten eingehend spricht Abg. Rathje-Hoffman den von der vorherigen Landesregierung herausgegebenen Leitfaden und die hohe Wichtigkeit der Normierung der Sicherheit der Kinder im Wald an: Die Sicherheit der Kinder sei ein sehr hohes Gut, das nicht aus dem Auge verloren werden dürfe. Bei vielen Waldkindergärten gebe es offenbar ein Problem bei der Unterbringung und der Beheizung derselben. Sie stellt die Frage in den Raum, ob die von Frau Schulte Ostermann gezeigten Bilder von Bauwagen entsprechende Erlaubnisse hätten, im Wald abgestellt zu sein und durch die gezeigten Arten der Unterbringung im Wald die Sicherheitsvorschriften eingehalten würden.

Frau Schulte Ostermann legt dar, dass üblicherweise keine Betriebserlaubnis erteilt werde, wenn die Vorschriften nicht erfüllt würden, die Unfallkasse nicht die entsprechende Freigabe erteilt habe oder der Brandschutz nicht gewährleistet sei. Das Prozedere entspreche dem Prozedere in regulären Kitas, hinzu komme bei Naturgruppen jedoch, dass die untere Landschaftsschutzbehörde ebenfalls eingebunden sei. Derzeit stelle dies nur in Schleswig-Holstein überhaupt ein Problem dar, weil durch den neuen Leitfaden nur zwei Varianten von Bauwagen in Betracht kämen: Einer dieser Bauwagen messe nur 24 m² und könne nur als Materiallager dienen. Diese Form des Bauwagens mache aus ihrer Sicht deshalb gar keinen Sinn, weil das Material, das im Waldkindergarten gebraucht werde, in den Rucksack des Erziehenden passe. Der andere Bauwagen könne deswegen nicht eingesetzt werde, weil es sich um einen Sonderbau handle. Das Waldgesetz sei zwar geändert worden, aber nach wie vor gehe es um die Frage, wer die Gefährdung durch die Bäume ausschließen könne. Sie unterstreicht, dass immer eine gewisse Gefahr bestehe, wo Bäume stünden, legt aber dar, dass in den letzten 26 Jahren kein Baum auf einen Bauwagen gefallen sei. Ihrer Kenntnis nach seien in Hauskitas deutlich häufiger Feuer ausgebrochen als in Bauwägen. Abschließend legt sie dar, dass Kinder nur einen kleinen Radius hätten und sich nicht tief in den Wald bewegten. Es gebe auch im Wald in Schleswig-Holstein keine Minen, wie es sie in Mecklenburg-Vorpommern gebe, die dort zu großen Feuern geführt hätten.

Abg. Kalinka hebt hervor, dass der zur Genehmigung führende Abwägungsprozess sehr komplex sei und sehr bedacht durchgeführt werden müsse.

Abg. Rathje-Hoffmann bringt ihre Verwunderung über die Existenz von Waldkrippen zum Ausdruck, die es nach Leitfaden eigentlich nicht geben könne. Darüber hinaus solle laut Leitfaden eine Unterbringung vorhanden sein, das hänge mit der Tatsache zusammen, dass nach sechs Stunden Betreuung für die Kinder eine Schlafmöglichkeit vorgehalten werden müsse.

Frau Schulte Ostermann legt dar, dass es sich beim Leitfaden um eine Empfehlung handele. Bei Einrichtungen, die längere Betreuungszeiten als sechs Stunden anböten, gebe es tatsächlich Unterkünfte, in denen man die Mittagszeit verbringen könne. Die Praxis zeige in diesen Fällen, dass es funktioniere.

Auf eine Nachfrage von Abg. Rathje-Hoffmann im Hinblick auf die Unterscheidung von Wald-Kita und Kita im Wald legt Frau Schulte Ostermann dar, dass sich auch bei einer zweistündigen Mittagspause in Innenräumen die Kinder mehrheitlich im Freien aufhielten. Sie legt dar, dass die Heimaufsicht keine Genehmigung erteilt hätte, wenn die entsprechenden Angebote nicht genehmigungsfähig seien.

Auf eine Frage von Abg. Pauls zu der Gefahr der Abwanderung von Fachkräften vom Kreis Schleswig-Flensburg in die Stadt Flensburg legt Herr Frost dar, dass eine derartige Kannibalisierung durchaus gegeben sei und sich voraussichtlich im kommenden Sommer noch verschärfen werde. Als Träger sei er bemüht, jede Möglichkeit zu nutzen, Fachkräfte zu gewinnen, allerdings reiche dies nicht aus. Wenn Träger gute Fachkräfte verlören, müssten diese gegebenenfalls auch darüber nachdenken, woran das liegen könne. Er stellt die Frage in den Raum, warum das Land nicht bereits interministeriell stärkere Anstrengungen unternehme, um die jetzt schon schwierige und im nächsten Sommer noch schwierigere Situation zu entschärfen. Er selbst befinde sich seit vier Jahren mit dem Bildungsministerium im Gespräch, und bisher gebe es lediglich eine nebenberufliche Schulklasse für Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten. Problematisch sei auch, dass man sogenannten sonstige pädagogisch erfahrene Kräfte, die nicht über die formelle Ausbildung verfügten, nicht ohne Weiteres einsetzen könnte. Diese fehlten dem Markt, sie könnten nur im offenen Ganztag eingesetzt werden. Kita- oder Schulbegleitung könnten diese Kräfte nicht übernehmen, da die Träger keine Möglichkeit hätten, sie zu qualifizieren.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, dankt den Anzuhörenden und schließt die Sitzung um 14:55 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Thomas Wagner
Geschäfts- und Protokollführer